

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- BauAkademie Aktuell
Ausgabe 02/2010
- Lagebericht
der Landesvereinigung
Bauwirtschaft Bayern
Herbst 2010
- Saison-Kurzarbeitergeld/
Tarifliche Arbeitszeit 2011



JAHRESSTEUERGESETZ
2010 – DER BUNDESTAG
HAT DAS JStG 2010
VERABSCHIEDET

S. 8

BESCHÄFTIGUNG
AUSLÄNDISCHER ARBEIT-
NEHMER IN DER BUNDES-
REPUBLIK DEUTSCHLAND.
ENTWICKLUNG DER WERK-
VERTRAGSKONTINGENTE

S. 13

SIEGER DES PRAK-
TISCHEN LEISTUNGS-
WETTBEWERBES
DES DEUTSCHEN
HANDWERKS AUF
LANDESEBENE 2010

S. 25

IQ-HERBST-
VERSAMMLUNG
IN FEUCHTWANGEN

S. 30

**Herausgeber:**

Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79 - 119
Telefax 089/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg

Druck:
Negele Druck GmbH
Terlaner Straße 6
86165 Augsburg

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2010 und 08/2010
werden zusammengefasst.

Die Bezugsgebühr ist
im Mitgliederpreis enthalten.

Nachdruck auch auszugsweise nur
mit Genehmigung des Verlages und
unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unmittelbar vor Redaktionsschluss dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU hat die Bayerische Staatsregierung entschieden, die derzeit gültigen Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben im kommunalen Bereich um ein halbes Jahr zu verlängern (siehe hierzu S. 7 in diesem Heft). Zur Erinnerung: Mit dem Konjunkturpaket II waren befristet bis zum Jahresende 2010 die Wertgrenzen, bis zu denen öffentliche Auftraggeber ohne Begründung beschränkt ausschreiben bzw. freihändig vergeben können, auf 1 Mio. bzw. 100.000 EURO angehoben worden. Ziel war es, die Investitionen des Konjunkturpakets II hierdurch zu beschleunigen. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde und welche sonstigen positiven oder negativen Begleiterscheinungen die erhöhten Wertgrenzen gezeigt haben, wird derzeit auf Bundesebene und auch in Bayern „evaluiert“. Um die hierbei gewonnen Ergebnisse in eine endgültige Entscheidung einfließen lassen zu können, hat Bayern die hohen Wertgrenzen – allerdings ausschließlich für den kommunalen Bereich – übergangsweise bis zum 30.06.2011 verlängert.

Wir haben in unseren Gremien bereits frühzeitig intensiv diskutiert, wie wir uns zu dieser Thematik positionieren. Die Erfahrungsberichte unserer Mitgliedsbetriebe sind sehr differenziert. Weit überwiegend abgelehnt wird die hohe Wertgrenze für Freihändige Vergaben. Die Tendenz, verstärkt beschränkt auszuschreiben, wird allgemein begrüßt, die konkrete Wertgrenze von 1 Mio. EURO mehrheitlich aber als zu hoch angesehen. Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand unserer Verbände mit deutlicher Mehrheit dafür ausgesprochen, eine Rückkehr zu den vor der Regelung des Konjunkturpakets in Bayern im kommunalen Bereich geltenden, deutlich niedrigeren Wertgrenzen anzustreben.

Hauptgrund für diese Positionierung war weniger die Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen, sondern vielmehr diejenige für Freihändigen Vergaben. Mit guten Gründen: Freihändige Vergaben kennen kein formuliertes Vergabeverfahren. Ein Eröffnungstermin ist nicht vorgesehen, so dass es an jeglicher Transparenz fehlt. Die Bieter wissen weder, mit wem sie im Wettbewerb stehen, noch wie sie mit ihrem Angebot im Vergleich zu den Wettbewerbern liegen. Zudem sind Nachverhandlungen, die bekanntermaßen für Korruption besonders anfällig sind, zulässig und auch üblich.

Ein verstärkter Einstieg in Freihändige Vergaben über eine dauerhafte Festschreibung der hohen Wertgrenze des Konjunkturpakets II würde daher den teilweisen Ausstieg aus vergaberechtlichen Grundprinzipien, insbesondere der Vergabe Öffentlicher Aufträge in einem fairen und transparenten Wettbewerb, bedeuten. Nicht umsonst stuft die VOB/A die Freihändige Vergabe im Gefüge der Vergabearten als den nur unter engen Voraussetzungen zulässigen Ausnahmefall ein. Eine weitgehende Aufgabe dieses Grundsatzes würde an der Funktion der VOB/A als „Bollwerk gegen Korruption“ rütteln!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Empfehlungsportal für Bauunternehmen
Ist Ihr Unternehmen schon dabei?
- 5 Konjunkturentwicklung in der Bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft:
Herbstlagebericht der LVB

RECHT

- 6 Unberechtigte Mängelrüge:
Wer zahlt die vergeblichen Untersuchungskosten?
- 7 Verlängerung der Wertgrenzen des Konjunkturpakets II
- 7 Mangelhafte Wärmedämmverbund-Fassade wegen Algenbefall

STEUERN

- 8 Elektronische Steuerbilanz um ein Jahr verschoben
- 8 Jahressteuergesetz 2010
Der Bundestag hat das JStG 2010 verabschiedet
- 9 Umsatzsteuer
Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13b UStG:
Bauleistereigenschaft von Bauträgern
- 10... Umsatzsteuer
Die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11... Schlechtwetterperiode 2010/2011
Ausschlussfristen
- 11... Beendigung einer betrieblichen Übung. BAG-Urteil – 3 AZR 123/08 – vom 16. Februar 2010
- 12... Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit.
Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland.

- 13... Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.
Entwicklung der Werkvertragskontingente
- 15... Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze.
Urteil des Europäischen Gerichtshofes – C 45/09 – vom 12. Oktober 2010
- 17... Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.
Tarifliche Arbeitszeit.
Regelung für den 24. und 31. Dezember 2010

WIRTSCHAFT

- 19... Sparkassen sind größter Finanzier
- 19... Sparbeschlüsse der Bundesregierung
- 20... Basel III – Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen
- 21... Bilanzsteuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter

TECHNIK

- 22... Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)
Übergangszeit endet am 01.02.2011
- 22... Bescheide für Frequenzuteilung bei Kranfernsteuerungen
- 22... DIN-Fachbericht zur Vermeidung von Schimmelwachstum
- 23... Das Kleine 1 x 1 der Normung
- 23... Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfen

BERUFSBILDUNG

- 24... Berufsbildung im Baugewerbe – Statistik
- 25... Sieger des praktischen Leistungswettbewerbes des Deutschen Handwerks auf Landesebene 2010
- 26... Duale Studiengänge
- 27... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2011

FACHGRUPPEN

- 28... DIN V 18599 für KfW-Förderanträge nicht mehr anwendbar
- 28... Leitfaden „Barrierefrei(es) Bauen und Wohnen“ ist neu erschienen
- 29... Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung verabschiedet

- 29... Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfen
- 30... IQ-Herbstversammlung in Feuchtwangen
- 31... Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau zu Besuch bei der Fa. Knauf in Ipfenhofen
- 32... Gute Stimmung beim ISO-Treff der bayerischen WKS-B-Isolierer in Lindau
- 32... Erste Fachmesse mit Kongress für vorbeugendem Brandschutz
- 33... Unterfranken wählt neuen Bezirksfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein

BAYERISCHE BAUAKADEMIE

- 34... „Energieberater“ als kompakter Lehrgang
- 35... EstrichParkettFliese (EPF) mit neuem Internet-Auftritt
- 35... Sicherheitstechnische Fortbildungen im Winter

TERMINE

- 36... Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
(Januar/Februar/März 2011)
- 41... Aus- und Fortbildungstätten der Bauinnungen
(Januar/Februar/März 2011)

PERSÖNLICHES

- 43... Bayerns Wirtschaftsminister Zeil verleiht Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft an Dipl.-Ing. (FH) Anton Schick
- 44... ZDB-Präsident Loewenstein für vier weitere Jahre im Amt bestätigt
- 44... Dipl.- Ing. FH Helmut Hubert zum Ehrenvorsitzenden des Berufsförderwerks des Bayerischen Baugewerbes e. V. ernannt

LITERATUR

- 45... DIN Taschenbuch 73: Estricharbeiten, Gussasphaltarbeiten
- 46... Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe – Technik in 4. Auflage 2010 erschienen

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 47... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr

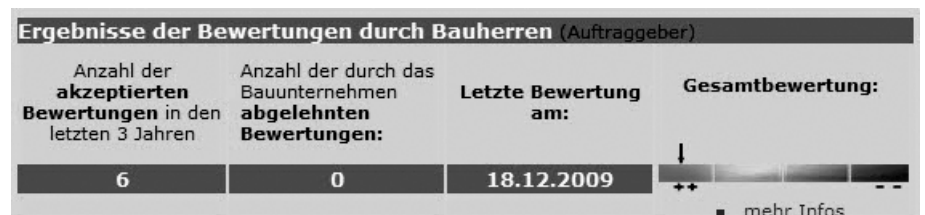
bände, Bund, Länder und Unternehmen, wie z.B. Zentralverband Deutsches Bau-gewerbes (ZDB), IG Bauen, Agrar-Umwelt, aber auch Bauherrenschutzbund Verband privater Bauherren bis hin zu unserer Qualitätsinitiative Bauen mit Innungs-Qualität e.V.

gute ■ bauunternehmen.de

**Wünsche verwirklichen
Sorgenfrei bauen
Ärger vermeiden**
gute-bauunternehmen.de

Start Bereich für private Bauherren Bereich für gewerbliche und öffentliche Bauherren Bereich für Baunternehmen und Handwerker Gute Ausbildungsbetriebe Wir über uns Anmelden als registriertes Baunternehmen Anmelden	Standort: <u>Start</u> Den richtigen Fachmann... finden Sie hier ► Schnellsuche Wählen Sie nach den folgenden Kriterien Ihr Baunternehmen und Ihren Handwerksbetrieb aus. Sie erhalten dann eine Liste der Betriebe, die auf Sie zutreffen. ■ ■ ■ ► zur erweiterten Suche Name PLZ im Umkreis von km Ort Leistungen der Betriebe (für mehr Informationen bitte über die Lupe fahren) ☐ Rohbau, Tragwerke für Bauarbeiten ☐ Innenausbau	Betriebe: Schnellsuche PLZ Suchen Detaillierte Suche nach Name, PLZ, Ort, Leistung, Qualitätsengel bitte hier klicken... inoa -bauen Initiative Neue Qualität des Bauens INOA Bauen, der Herausgeber dieser Plattform, ist eine neutrale Initiative, die alle Partner der Bauwirtschaft vereint. ► mehr Check -bauen Worauf es beim Bauen wirklich ankommt – eine Praxishilfe für Bauherren. ► mehr Gute Ausbildungsbetriebe? ► hier klicken
---	--	--

Knackpunkt von www.gute-bauunternehmen.de ist die integrierte Bauherrenbewertung. Mit Fragebögen können Bauherren nach einem Auftrag die gelisteten Unternehmen bewerten und so ihre Zufriedenheit zum Ausdruck bringen. Kriterien wie Vertrag und Vereinbarungen, Beratung, Organisation, Sauberkeit, Kommunikation, Termin, Qualität, Bauabnahme, Preise und Zufriedenheit können hier auf einer Scala von - - bis + + bewertet werden.



Möglichkeit, die Veröffentlichung abzulehnen. Dass eine Bewertung unterdrückt wurde, kann der Nutzer jedoch sehen.

Fragebogen: Gute-Bauunternehmen-Bewertung	
Fragebogen Gesamt:	Ergebnis
Gute-Bauunternehmen-Bewertung	++ + - --
Bewertungsgruppen:	Ergebnis
Vertrag und Vereinbarungen Verständliche Beschreibung der Bauleistungen/Nachträge nachvollziehbar vereinbart	++ + - --
Beratung Beratung auch über Alternativen bei Baustoffen usw.	++ + - --
Organisation/ Sauberkeit Baustellenorganisation/Materiallagerung/Abstimmung der Bauhandwerker/Sauberkeit	++ + - --
Kommunikation Information über Bauablauf und unvorhergesehene Schwierigkeiten/Ansprechpartner erreichbar/freundliche Beschäftigte	++ + - --
Termin Termine vereinbart/Termine eingehalten	++ + - --
Qualität Qualität der Ausführung, der Baumaterialien	++ + - --
Bauabnahme Zufriedenheit mit der Bauabnahme/Einweisung in die Nutzung und Wartung	++ + - --
Preise Einhaltung des Kostenrahmens/Zufriedenheit mit dem Preis-Leistungsverhältnis	++ + - --
Zufriedenheit Gesamtzufriedenheit/Unternehmen weiterempfehlen	++ + - --

Insgesamt neun Themenfelder werden von Bauherren bewertet

Für den Fall, dass es rund um die Bewertung zu Problemen zwischen Ihnen und Ihren Kunden kommt, kann eine Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

Das alles ist sowohl für Sie als auch für Bauherren kostenfrei.

So kommt Ihr Unternehmen auf die Empfehlungs-Plattform:

Es gibt drei Möglichkeiten:

1. Ihr Unternehmen hat schon eine Selbstbewertung mit CASA-bauen (CASA steht für „Chancen ausloten, systema-

tisch arbeiten“) durchgeführt.

2. Ausfüllen der Selbstbewertung- und Erklärung von CASA-Bauen. Nach einer Vollständigkeitsprüfung der Selbstbewertung wird der Betrieb in die Liste aufgenommen.
3. Ihr Unternehmen besitzt eines der folgenden Qualitätssiegel:
 - AMS BAU
 - Bauen mit IQ
 - Präqualifikation (PQ VOB)
 - Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb (QuB)
 - Meisterhaft
 - Fachbetrieb Ausbau

(IQ-Betriebe gelangen direkt auf die Plattform. Es ist lediglich erforderlich, den Betrieb frei zu halten. Die Adressdaten sind bereits im System hinterlegt. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr. Danach müssen auch IQ-Betriebe eine Selbstbewertung von CASA-Bauen ausfüllen.

Welche Vorteile bietet das Empfehlungs-Portal für Bauunternehmen?

Sie nutzen eine Chance, sich nicht nur im Internet dazustellen sondern sich auch von Ihren Wettbewerbern zu unterscheiden. Basis ist die Empfehlung aus Kundensicht. Zudem wird das teilnehmende Unternehmen in der Suchmaschine des Internet schneller gefunden, je öfter es dort durch die Anzahl der Bewertungen gelistet ist.

Konjunkturentwicklung in der Bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft: Herbstlagebericht der LVB

Die Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern LVB, der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Herbstlagebericht 2010 zur Konjunkturentwicklung und den aktuellen Trends am Bau herausgegeben.

Der Lagebericht wurde im Rahmen der traditionellen Herbstpressekonferenz der LVB am 16. November 2010 in München vom Sprecher der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft, Herrn Hans Auracher, den Wirtschaftsmedien vorgestellt.

Diesem Heft liegt der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern

– das bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Herbst 2010, als Beilage bei.

Wir bitten um Beachtung.

Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlich-

keitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lvb-bayern.de.



Unberechtigte Mängelrüge: Wer zahlt die vergeblichen Untersuchungskosten?

Verlangt der Auftraggeber zu Unrecht vom Auftragnehmer eine Mängelbeseitigung, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz wegen vergeblicher Untersuchungskosten des Auftragnehmers verpflichtet, wenn der Auftragnehmer nicht für den Mangel verantwortlich ist und der Auftraggeber dies hätte feststellen können. Der Auftragnehmer kann seine Mängelbeseitigung nicht davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die Kostenübernahme der Untersuchungskosten erklärt für den Fall der unberechtigten Mängelrüge.

Ein Auftragnehmer errichtet eine heizungstechnische Anlage, die fertig gestellt und abgenommen wird. Nach einem Jahr kommt es innerhalb der Gewährleistungsfrist zu Wanddurchfeuchtungen, die der Auftraggeber gegeben dem Auftragnehmer rügt. Der Auftraggeber setzt dem Auftragnehmer eine Frist zur Mängelbeseitigung. Der Auftragnehmer macht die Untersuchung und Mängelbeseitigung davon abhängig, dass der Auftraggeber eine Erklärung abgibt, wonach er seine Untersuchungskosten für den Fall übernimmt, dass der Auftragnehmer nicht für den Mangel verantwortlich ist.

Der BGH hat mit Urteil vom 02.09.2010 (Az.: VII ZR 110/09) entschieden, dass das Recht des Auftraggebers zur Anforderung der Mängelbeseitigung auch dann besteht, wenn die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers bei Inanspruchnahme noch unklar ist. Der Auftraggeber schuldet dem für den Mangel verantwortlichen Auftragnehmer vor dessen Inanspruchnahme nicht die objektive Klärung der Mängelursache. Nach Ansicht des BGH ist es vielmehr Aufgabe des Auftragnehmers, Mängelbehauptungen zu prüfen und Grund und Umfang seiner Leistungspflicht selbst zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Bauleistung abgenommen ist und der Auftraggeber deshalb die Beweislast dafür trägt, dass ein Mangel des Werkes vorliegt. Der Auftraggeber muss nur beweisen, dass die Bauleistung mangelhaft ist. Der Auftraggeber ist jedoch

nicht verpflichtet, vor einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers zu klären, ob dieser für den Schaden verantwortlich ist. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Auftragnehmer nicht für den Mangel verantwortlich ist und hätte dies der Auftraggeber bei der im Rahmen seiner Möglichkeiten gebotenen Überprüfung feststellen können, so macht sich jedoch der Auftraggeber schadensersatzpflichtig.

Hinweis: Die Entscheidung des BGH ist für jeden Auftragnehmer nachteilig, da die gerügten Mängel zunächst ohne entsprechende Zusage des Auftraggebers – unter Umständen mit erheblichem Aufwand – untersucht werden müssen und später ggf. die nutzlos aufgewendeten Untersuchungskosten beim Auftraggeber eingefordert werden müssen, soweit dieser „bei der im Rahmen seiner Möglichkeiten gebotenen Überprüfung hätte feststellen können, dass er selbst für die Ursache des Mangels verantwortlich ist“. Wann liegt nun ein solcher Fall vor, bei dem der Auftraggeber dies hätte feststellen können? Hierzu müssen zukünftige Gerichtsentscheidungen abgewartet werden. Zu befürchten ist jedoch, dass die Untersuchungskosten im Falle einer unberechtigten Mängelrüge nur sehr selten von Auftraggebern erstattet werden müssen.

Verlängerung der Wertgrenzen des Konjunkturpakets II

Die Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben des Konjunkturpakets II werden für den kommunalen Bereich bis zum 30.06.2011 verlängert.

Durch das Konjunkturpaket wurden Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen (1 Mio. €) und Freihändige Vergaben (100.000,- €) eingeführt, die bis Ende 2010 befristet sind. Einige Bundesländer haben bereits frühzeitig die Wertgrenzen um ein weiteres Jahr verlängert.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wurde die Geltungsdauer der Wertgrenzen nunmehr auch in Bayern für

Kommunale Auftraggeber um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2011 verlängert.

Im staatlichen Bereich ist von einem Auslaufen zum Jahresende auszugehen.

Hinweis:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ist an der Mitteilung von Erfahrungen des Bayerischen Baugewerbes mit den erhöhten Wertgrenzen in den Jahren 2009 und 2010 interessiert. Wir möchten deshalb unsere Mitgliedsbetriebe um entsprechende Erfahrungsberichte bis spätestens 31. Januar 2011 bitten. Die Berichte können per Fax oder E-Mail an unsere Abteilung Bau- und Vertragsrecht gesendet werden.

Mangelhafte Wärmedämmverbund-Fassade wegen Algenbefall

Eine Wärmedämmverbund-Fassade, die während der Gewährleistungszeit großflächig Algenbefall und Pilzbewuchs aufweist, ist auch dann mangelhaft, wenn die verwendeten Systemkomponenten, insbesondere der mineralische Putz, mangelfrei sind.

Ein Auftragnehmer stellt für einen Auftraggeber eine Wärmedämmverbund-Fassade her. Die Bauleistung wird vom Auftraggeber abgenommen. Nach 2 Jahren weist die Fassade einen großflächigen Algenbefall und Pilzbewuchs auf. Der Auftraggeber fordert die Beseitigung dieser Mängel. Der Auftragnehmer lehnt die Nachbesserung ab, weil eine allmähliche Verschmutzung einer hellen Fassade durch Umwelteinflüsse kein Mangel sei. Sowohl der Fassadenanstrich als auch die Wärmedämmung würden den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen und seien technisch einwandfrei hergestellt. Außerdem sei ein Algen- und Pilzbefall auf Fassaden unvermeidbar, weshalb es sich hier nicht um einen Mangel handle.

Das OLG Frankfurt hat am 07.07.2010 (Az.: 7 U 76/09) entschieden, dass die gerügte Fassade mangelhaft ist und der Auftraggeber zu Recht den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung aufgefordert

hat. Die allmähliche Verfärbung einer Fassade ist zwar für sich genommen kein Mangel, sondern eine zwangsläufige Folge des „Gebrauchs“ bzw. der Alterung des Gebäudes. Es ist aber nach Auffassung des Gerichts nicht üblich und entspricht deshalb auch nicht der Beschaffenheit, die ein Auftraggeber erwarten kann, dass die Verschmutzung der Fassade so schnell voranschreitet, dass bereits nach 2 bis 3 Jahren eine großflächige Reinigung der Fassade erforderlich wird.

Der Auftragnehmer schuldet im Verhältnis zu seinem Auftraggeber nicht isoliert mangelfreie Verputzarbeiten, sondern eine insgesamt funktionsfähige Wärmedämmverbund-Fassade. Es kommt nicht darauf an, dass der in der Leistungsbeschreibung vereinbarte mineralische Putz und das verwendete Wärmedämmsystem für sich genommen mangelfrei ausgeführt sind. Es ist auch nicht entscheidend, dass ein Anstrich auf die wärmegeämmte

Fassade den Bewuchs nicht dauerhaft verhindern kann.

Hinweis: Grundsätzlich ist der Planer in der Pflicht und nicht das bauausführende Einzelgewerk. Etwas anderes gilt für eine schlüsselfertige Baumaßnahme, bei der das bauausführende Unternehmen auch die Planung übernimmt. Ist mit einem Algenbefall zu rechnen, so müssen die Baubeteiligten reagieren. Ergreift der Planer keine Maßnahmen, so sollte der Auftragnehmer schriftlich Bedenken wegen des möglichen Algenbefalles mitteilen.

Ein entsprechendes
Musterschreiben ist für
unsere Mitglieder abrufbar unter
www.lbb-bayern.de/
Bau- und Vergaberecht/
Musterverträge/-schreiben.



Elektronische Steuerbilanz um ein Jahr verschoben

Bilanzierende Unternehmen sind zukünftig zur elektronischen Übermittlung ihrer Steuerbilanz an das Finanzamt verpflichtet.

Die erstmalige Anwendung dieser Regelung war für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Hiergegen hatten sich die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft im Hinblick auf die erheblichen Umstellungserfordernisse gewandt. Das

Bundesfinanzministerium hat diese Einwände aufgenommen und eine Verschiebung der Abgabepflicht um eine Jahr vorgesehen. Damit ist eine elektronische Übermittlung der Steuerbilanz erstmals für Wirtschaftsjahre erforderlich, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen. ■

Jahressteuergesetz 2010 – Der Bundestag hat das JStG 2010 verabschiedet

Die degressive Abschreibung läuft Ende 2010 aus. Die Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen bei Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm wurde geändert.

Der Bundestag hat den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) verabschiedet. Insgesamt haben die Parlamentarier rund 180 Veränderungen an Steuergesetzen zugestimmt. Bis zuletzt wurden noch wesentliche Änderungen am ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommen.

Folgende Regelungen sind für unsere Mitgliedsbetriebe von besonderem Interesse:

- **Maßnahmenbezogene Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen**

Im bisherigen § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG) ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen ausgeschlossen, wenn die Maßnahme bereits nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert wird.

Das viel zu weit gehende Doppelförderungsverbot, dass für den Klimaschutz und die Gebäudesanierung abträglich ist, wird aufgehoben. Die Neufassung ist nunmehr maßnahmebezogen formuliert und beinhaltet keinen generellen Aus-

schluss der Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen bei der Teilnahme an einem staatlichen Förderprogramm. Nicht geförderte Einzelmaßnahmen bleiben auch bei der Teilnahme der übrigen Maßnahmen an einem staatlichen Förderprogramm absetzbar.

- **Information der Arbeitnehmer über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch die Finanzämter, nicht durch Arbeitgeber**

Der LBB begrüßt, dass nach dem Beschluss des Bundestages die Finanzämter und nicht die Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, die erstmals gebildeten ELStAM, informieren sollen, wie von den Spitzenverbänden gefordert. Damit bleiben den Arbeitgebern ausweislich des Gesetzentwurfs 95 Millionen Euro zusätzliche Bürokratiekosten erspart.

Der Übergang von der Papier-Lohnsteuerkarte hin zu papierlosen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) – voraussichtlich zu Beginn 2012 – bringt sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Arbeitgeber deutliche Vereinfachungen.

- **Rückführung des Investitionsabzugsbetrags**

Zum Januar 2011 werden die derzeitigen Grenzen des Investitionsabzugsbetrags (sog. Ansparabschreibung, § 7 g EStG) zurückgeführt. Die Grenzen waren zum 1. Januar 2009 befristet bis zum 31. Dezember 2010 für Betriebe mit einem Betriebsvermögen von 235.000 Euro auf 335.000 Euro und bei Einnahme/Überschussrechner von 100.000 Euro Gewinn auf 200.000 Euro Gewinn angehoben werden. An dieser Befristung hält der Bundestag fest.

- **Degressive Abschreibung: Frist nicht verlängert**

Die Frist für die bis 31.12.2010 geltende degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens wird nicht verlängert.

- **Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers**

Von 2011 an sollen Beschäftigte, die zu Hause ein Arbeitszimmer haben und vom

Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz gestellt bekommen, ihre Kosten bis maximal 1.250 Euro von der Steuer absetzen können. (Das Bundesverfassungsgericht hatte die Streichung des Arbeitszimmer-Steuer Vorteils Ende Juli für rechtswidrig erklärt). Damit bekommen jene Betroffenen nachträglich Geld vom Finanzamt zurück, die seit 2007 gegen die Neuregelung Einspruch eingelegt haben.

Die Änderung betrifft auch selbständige Handwerksmeister, die im häuslichen Arbeitszimmer zum Beispiel Rechnungen und Kostenvoranschläge erstellen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

- **Bildung einer 6b-Rücklage bleibt unverändert möglich**

Der Bundesrat hatte angeregt, dass die Bildung der sog. § 6 b-Rücklage nur noch möglich sein sollte, wenn die erworbenen und hergestellten Grundstücke oder Gebäude durch den Erwerber nicht zu Vermietungs- oder Verpachtungszwecken genutzt werden. Diesen Vorschlag hatten

die Spitzenverbände ausdrücklich abgelehnt, da die vorgeschlagene Änderung wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen bei Gewerbetrieben behindert hätte und das im Mittelstand weit verbreitete Modell der Übertragung stiller Reserven bei gemischt genutzten Grundstücken nicht mehr steuerfrei möglich gewesen wäre. Der Bundestag hat sich dieser Kritik angeschlossen, so dass die Bildung einer 6b-Rücklage unverändert möglich bleibt.

- **Steuerliche Berücksichtigung von Erstattungszinsen**

Als Reaktion auf ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wird im JStG 2010 klargestellt, dass Erstattungszinsen nach § 233 a Abgabenordnung Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen sind und damit der Abgeltungssteuer unterliegen (Der BFH hatte die Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Einkommenssteuer verneint).

Die Neuregelungen treten am 1. Januar in Kraft, soweit der Bundesrat zustimmt.

Umsatzsteuer – Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen, § 13 b UStG: Bauleistereigenschaft von Bauträgern

Erläuterungen zur geänderten Verwaltungsauffassung mit einem Beispiel des Bayerischen Landesamts für Steuern.

Der Leistungsempfänger von Bauleistungen wird gem. § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) Steuerschuldner (Umkehr der Steuerschuldnerschaft). Dies gilt nur dann, wenn der Leistungsempfänger selbst auch Bauleistungen erbringt. Bei Bauträgern hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die bisherigen **Verwaltungsauffassung geändert**.

Hintergrund:

Bei Bauträgern, also Unternehmern, die eigene Grundstücke zum Zweck des Verkaufs bebauen, war die Qualifikation als Bauleister bisher vom Verhältnis **der Umsätze aus Grundstückslieferungen**, die dem Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) unterliegen, **und den Umsätzen aus Werklieferungen abhängig**.

Die Neufassung der Verwaltungsauffassung ist wie folgt formuliert:

Unternehmer, die eigene Grundstücke zum Zwecke des Verkaufs bebauen, sind dann nicht Steuerschuldner nach § 13 b Abs. 2 S. 2 UStG, „wenn die Bemessungsgrundlage der von ihnen getätigten Bauleistungen nicht mehr als 10 % der Summe ihrer steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätze beträgt. **Hierunter fallen auch Grundstücksgeschäfte, soweit es sich dabei um Werklieferungen i.S.v. § 13 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 S. 1 UStG handelt**“.

Hierzu ein Beispiel des Bayerischen Landesamts für Steuern:

Beispiel:

Die Firma B erwirbt als Bauträger unbebaute Flächen, parzelliert diese und nimmt Bebauungsplanungen vor. Die Grundstücke samt Wohnhäusern oder Wohnungen werden bereits in der Bauphase an Privatleute veräußert. Die Häuser werden nach den Wünschen der Kunden individuell gestaltet. Weitere Umsätze tätigt B nicht. Zur Erstellung der Gebäude bedient sich B des Subunternehmers A. Fraglich ist, ob für die Errichtung der Gebäude (A an B) die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger B übergeht. Dies wäre der Fall, wenn B selbst Bauleister ist.

- **Lösung:**
Vorliegend erbringt B zwar ausschließlich

Leistungen die unter das GrEStG fallen. Allerdings stellt der Verkauf der Grundstücke bereits vor oder in der Bauphase regelmäßig eine Werklieferung im Sinne des § 3 Abs. 4 UStG dar. Eine Werklieferung ist vor allem dann anzunehmen, wenn die Häuser – in Abgrenzung zu einem „gewerblichen Grundstückshändler“ – nach den individuellen Wünschen (Schaffung eines Werks) des Kunden erstellt werden.

Die Steuerschuld geht somit auf B über, da die von B getätigten Umsätze zu mehr

als 10 % Bauleistungen darstellen (hier sogar 100 %).

Hinweis:

Die geänderte Verwaltungsauffassung bringt Klarheit für Bauträger. Ihre Auftragnehmer hingegen stehen in der Praxis nach wie vor vor der Frage, ob der Bauträger als Bauleister zu qualifizieren ist, mit der Konsequenz, dass ggfs. eine Nettoabrechnung gestellt werden muss. **Sicherheit bietet dem Auftraggeber nur die Vorlage einer Freistellungsbescheini-**

gung.

Die Verfügung des
Bayerischen Landesamts
für Steuern
sowie das BMF-Schreiben
vom 11. März 2010
können

**bei der Hauptgeschäftsstelle,
Frau Kaksa unter der
Telefax-Nr. 089/76 79-154
oder
kaksa@lbb-bayern.de,
angefordert werden.**

Umsatzsteuer – Die Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs

Mit Urteil vom 19. Mai 2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Privatnutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Pkw entweder pauschal in Anlehnung an die ertragssteuerliche sogenannte 1 %-Regelung oder aber nach den tatsächlichen Kosten durchzuführen ist.

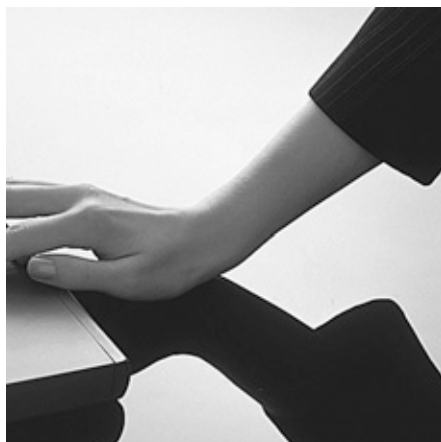
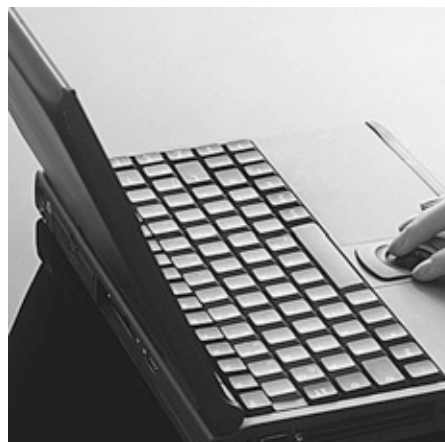
Die Privatnutzung eines Firmenwagens unterliegt der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Kosten, soweit sie zum Abzug von Vorsteuern berechtigt haben. Aus Vereinfachungsgründen lässt es die Finanzverwaltung bei der Umsatzbesteuerung zu, dass die Ermittlung des zu versteuernden Betrags in Anlehnung an die ertragssteuerlich zulässige 1 %-Methode vorgenommen wird, von diesem Wert erfolgt dann

für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag von 20 %. Alternativ ist die Privatnutzung nach den tatsächlichen Kosten zu ermitteln.

Im Streitfall hatte eine GbR beide Wertermittlungsmethoden kombiniert, in dem sie vom ertragssteuerlichen Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ausgegangen war und den prozentualen Abschlag für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten anhand der tat-

sächlichen Kosten ermittelt hatte.

Eine derartige Kombination der Wertermittlungsmethoden ist nach Auffassung des BFH nicht zulässig. Wenn der Unternehmer für die Berechnung der Umsatzsteuer vom ertragssteuerlichen Wert der Nutzungsentnahme nach der 1 %-Regelung ausgeht, ist für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein pauschaler Abschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Schlechtwetterperiode 2010/2011 Ausschlussfristen

Aufgrund der unveränderten gesetzlichen Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und den ergänzenden Leistungen ist eine Neuauflage des Winterbau-Merkblattes für die Schlechtwetterperiode 2010/2011 nicht vorgesehen.

Für die bevorstehende gesetzliche Schlechtwetterzeit (1. Dezember 2010 bis 31. März 2011) sind hinsichtlich der Erstattungsanträge für Saison-Kurzarbeiter-

geld, Sozialaufwand, Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld folgende gesetzlichen Ausschlussfristen zu beachten:

FÜR DEZEMBER 2010	Donnerstag, den 31. März 2011
FÜR JANUAR 2011	Montag, den 02. Mai 2011
FÜR FEBRUAR 2011	Dienstag, den 31. Mai 2011
FÜR MÄRZ 2011	Donnerstag, den 30. Juni 2011

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2010 ist bis zum 31. März 2011 bei der SOKA-BAU einzureichen.

Da dieses Jahr eine Neuauflage des Winterbau-Merkblattes nicht erfolgt, liegt dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU eine Verlegerbeilage mit den wichtigsten Informationen für die bevorstehende Schlechtwetterperiode bei. ■

Beendigung einer betrieblichen Übung. BAG-Urteil – 3 AZR 123/08 – vom 16. Februar 2010

Ein aufgrund betrieblicher Übung begründeter Anspruch auf ein Weihnachtsgeld, das Betriebsrentnern gewährt wird, kann nicht durch eine gegenläufige betriebliche Übung beseitigt werden.

Wir nehmen Bezug auf unseren Artikel in BLICKPUNKT BAU 07-08/2009 – S. 10. Darin haben wir Sie über das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 2009 – 10 AZR 281/08 – informiert, wonach eine betriebliche Übung nicht durch eine gegenläufige betriebliche Übung beseitigt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht hat in dem vorliegenden Urteil in Zusammenhang mit Gewährung von Leistungen an Betriebsrentner diese Rechtsprechung bestätigt.

Dem Urteil lag der folgende **Sachverhalt** zugrunde:

Der klagende Arbeitnehmer war von 1966 bis 2001 bei der Beklagten beschäftigt gewesen. Seit seinem altersbe-

dingten Ausscheiden bezog er unter anderem ein Weihnachtsgeld in Höhe von 250,00 €, das die beklagte Arbeitgeberin ihren Betriebsrentnern über mehr als zehn Jahre jeweils im November vorbehaltlos gezahlt hat. Im Januar 2002 teilte die Beklagte den Betriebsrentnern mit, dass das Weihnachtsgeld eine freiwillige Zahlung sei, die nur noch bis 2004 geleistet werde. Daraufhin zahlte sie in den folgenden drei Jahren (2002 bis 2004) den Betrag jeweils mit dem Hinweis „Versorgungsbezug freiwillige Leistung“ aus. Da der Kläger im Jahr 2005 kein Weihnachtsgeld mehr erhielt, machte er die Auszahlung klageweise geltend.

Dem Urteil sind die folgenden **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Das Instrument der betrieblichen Übung findet auch im Bereich von Versorgungsleistungen Anwendung. Das ergibt sich bereits aus § 1 b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG, wonach die Verpflichtung aus einer ausdrücklichen Versorgungszusage einer auf betrieblicher Übung beruhenden Versorgungspflicht gleich stehe.
2. Begründet der Arbeitgeber durch die wiederholte Gewährung von Leistungen an die Versorgungsempfänger eine betriebliche Übung, können die aktiven Arbeitnehmer, die unter Geltung dieser Übung im Betrieb arbeiten, darauf vertrauen, dass die Übung nach Eintritt ihres Versorgungsfalles fortgeführt wird. Der Arbeitgeber kann Versorgungspflichten aus einer betrieblichen Übung damit sowohl während des Arbeitsverhältnisses gegenüber den Versorgungsanwärtern als auch nach Eintritt des Versorgungsfalles gegenüber den Versorgungsempfängern eingehen.
3. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung war eine gegenläufige betriebliche Übung für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung nicht anzuerkennen gewesen. Das Institut der früher möglichen gegenläufigen betrieblichen Übung war vielmehr für das aktive Arbeitsverhältnis entwickelt worden, welches durch den Austausch von Leistung und Gegenleistung geprägt ist. Ein Versorgungsverhältnis wird jedoch durch die einseitige Leistungspflicht geprägt, so dass diese unterschiedliche Struktur der Rechtsbeziehungen es bereits schon bisher verboten hat, den Rechtsgedanken der gegenläufigen betrieblichen Übung auf das Versorgungsverhältnis im Betriebsrentenrecht zu übertragen.
4. Zudem ist eine gegenläufige betriebliche Übung nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 2009 generell nicht mehr möglich. Das Vertrauen eines Arbeitgebers, vertragliche Ansprüche, die

auf eine betriebliche Übung zurückgehen, durch eine gegenläufige Übung beseitigen zu können, ist nicht schutzwürdig.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkung:**

Das Bundesarbeitsgericht bestätigt seine Rechtsprechung aus März letzten Jahres, nach der es das Institut der gegenläufigen betrieblichen Übung erheblich einschränkt. Eine vorbehaltlos begründete betriebliche Übung kann der Arbeitgeber damit einseitig nicht wieder aufheben. Will er vermeiden, dass aus der Stetigkeit seines Verhaltens eine in die Zukunft wirkende Bindung entsteht, muss er den einschränkenden Vorbehalt von vornherein klar und deutlich zum Ausdruck bringen.

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit. Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Ausland.

Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 25. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ist am 28. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Unter Bezugnahme auf unseren Artikel in BLICKPUNKT BAU 07/08 2010, Seite 8, mit dem wir über das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen informiert haben, teilen wir Folgendes mit:

Am 27. Oktober 2010 wurde das Gesetz nunmehr im Bundesgesetzblatt Nr. 52 ver-

öffentlicht; es ist am 28. Oktober 2010 in Kraft getreten.

Aufgrund dieses Gesetzes soll es zukünftig möglich sein, Geldstrafen und Geldbußen im Ausland in einem formell erheblich vereinfachten Vollstreckungshilfverfahren vollstrecken zu lassen. Dieses vereinfachte Verfahren ermöglicht es unter anderem auch, Bußgeldbescheide – welche auf Grundlage von § 23 AEntG ergehen – zukünftig im Ausland zu vollstrecken.

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung der Werkvertragskontingente

Das Gesamtkontingent für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern wird für den neuen Abrechnungszeitraum ansteigen; die Ausschöpfung der Kontingente ist aber nach wie vor sehr gering.

Für den neuen Abrechnungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 hat uns die Bundesagentur für Arbeit die Kontingente für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern sowohl aus den so genannten Drittstaaten, als auch aus den EU-Staaten mitgeteilt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ab 01. Mai 2011 lettische, polnische, slowakische, slowenische, tschechische und ungarische Staatsangehörige die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland genießen werden. Für diese Staaten endet der Abrechnungszeitraum am 30. April 2011.

Über die Auswirkungen der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 01. Mai 2011 auf die Werkvertragsgenehmigungs-

pflcht sowie die Arbeitsgenehmigungspflicht und alle damit zusammenhängenden Fragen werden wir in Kürze berichten.

Nach den jetzt durch die Bundesagentur für Arbeit mitgeteilten Zahlen lässt sich die folgende Entwicklung feststellen:

1. Insgesamt können aus den 13 MOE-Staaten (EU-Beitrittsstaaten und Drittstaaten, mit denen Regierungsabkommen über die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern bestehen) in dem neuen Abrechnungszeitraum 46.760 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

2. Für das Baugewerbe i. S. d. § 1 der Baubetriebe-Verordnung steht ein nutz-

bares Gesamtkontingent von 33.030 Arbeitnehmern (Vorjahr: 31.310) zur Verfügung.

3. In dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum Oktober 2009 bis September 2010 lag die tatsächliche Inanspruchnahme der Kontingente für das Baugewerbe bei 7.123; das entspricht einer Ausschöpfungsquote von 23,0%.

Aus den nachfolgenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich, wie sich die Zahl der im Baugewerbe beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer und die Ausschöpfungsquote seit dem Jahre 2000 entwickelt hat:

ABRECHNUNGS- ZEITRAUM	KONTINGENT BAUGEWERBE	BESCHÄFTIGTE WERKVERTRAGS- ARBEITNEHMER	AUSSCHÖPFUNG IN V.H.
2000/2001	31.280	15.767	50,4
2001/2002	30.390	13.760	45,3
2002/2003	28.227	12.366	43,8
2003/2004	26.800	11.833	44,1
2004/2005	26.400	10.693	40,5
2005/2006	24.183	10.143	42,0
2006/2007	27.510	8.618	31,3
2007/2008	29.300	7.053	24,0
2008/2009	31.860	6.817	21,0
2009/2010	31.310	7.123	23,0

Die Aufteilung des neuen Gesamtkontingentes ist nachstehend dargestellt.

Des weiteren ist eine aktuelle Übersicht der gesperrten Arbeitsamtsbezirke abgedruckt.

KONTINGENTE FÜR WERKVERTRAGSARBEITNEHMER NACH DEN REGIERUNGSABKOMMEN
 (Abrechnungsjahr vom 1. Oktober 2010 bis September 2011)

Oktober 2010

		NUTZBAR BAU
POLEN	14.670	9.640
UNGARN	4.280	2.520
TÜRKEI	6.170	6.170
KROATIEN	5.300	2.940
RUMÄNIEN	4.480	4.480
TSCHECHIEN	2.140	1.560
SERBIEN-MONTENEGRO	2.770	920
BOSNIEN-HERZEGOWINA	2.000	900
BULGARIEN	1.800	1.800
SLOWAKEI	1.460	960
SLOWENIEN	660	420
MAZEDONIEN	570	260
LETTLAND	460	460
GESAMT	46.760	33.030
GESAMT VORJAHR	46.740	31.310

LISTE DER GESPERRTEN AGENTURBEZIRKE

Bezirke der Agenturen für Arbeit, in denen die Arbeitslosenquote mindestens 30 % über dem Bundesdurchschnitt liegt.
 Gültigkeitsdauer: Oktober 2010 bis Dezember 2010 – Stand: September 2010

NR.	AGENTURBEZIRK	NR.	AGENTURBEZIRK	NR.	AGENTURBEZIRK
031	AA Neubrandenburg	048	AA Stendal	094	AA Gera
032	AA Rostock	049	AA Wittenberg	097	AA Nordhausen
033	AA Schwerin	070	AA Altenburg	217	AA Bremerhaven
034	AA Stralsund	071	AA Annaberg-Buchholz	237	AA Hannover
035	AA Cottbus	072	AA Bautzen	321	AA Bochum
036	AA Eberswalde	073	AA Chemnitz	333	AA Dortmund
037	AA Frankfurt (Oder)	074	AA Dresden	341	AA Duisburg
038	AA Neuruppin	075	AA Leipzig	343	AA Essen
042	AA Dessau-Roßlau	076	AA Oschatz	345	AA Gelsenkirchen
043	AA Halberstadt	077	AA Pirna	357	AA Köln
044	AA Halle	078	AA Plauen	371	AA Oberhausen
045	AA Magdeburg	079	AA Riesa	375	AA Recklinghausen
046	AA Merseburg	092	AA Zwickau	391	AA Wuppertal
047	AA Sangerhausen	093	AA Erfurt	9..	AA Berlin

Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Altersgrenze. Urteil des Europäischen Gerichtshofes – C 45/09 – vom 12. Oktober 2010

Die automatische Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze ist nach Auffassung des EUGH nicht notwendigerweise diskriminierend.

Nach § 41 SGB VI ist der Anspruch eines versicherten Arbeitnehmers auf eine Rente wegen des Alters nicht als ein Kündigungsgrund nach dem Kündigungsschutzgesetz anzusehen. Aus diesem Grunde enthalten zahlreiche Arbeitsverträge eine Regelung, nach der das Arbeitsverhältnis mit Erreichen einer bestimmten Altersgrenze endet. Ein darin liegender Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgrund derartiger Klauseln wurde bisher stets verneint, da § 10 Nr. 5 AGG eine Vereinbarung, die die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Beschäftigte eine Rente wegen Alters beantragen kann, ausdrücklich zulässt.

Im Rahmen eines Vorlagebeschlusses des Arbeitsgerichts Hamburg hat sich der Europäische Gerichtshof mit der Frage befasst, ob die automatische Beendigung

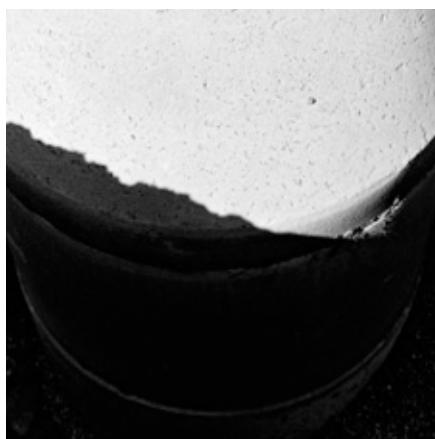
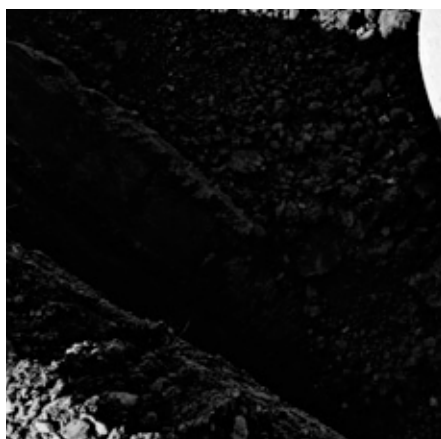
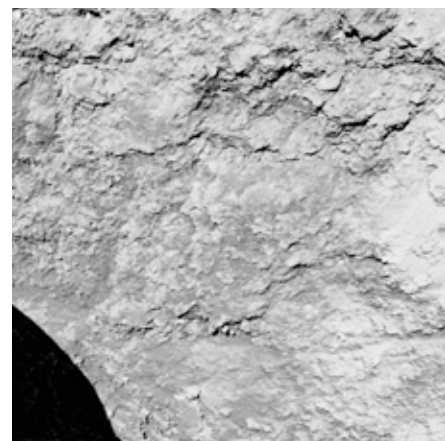
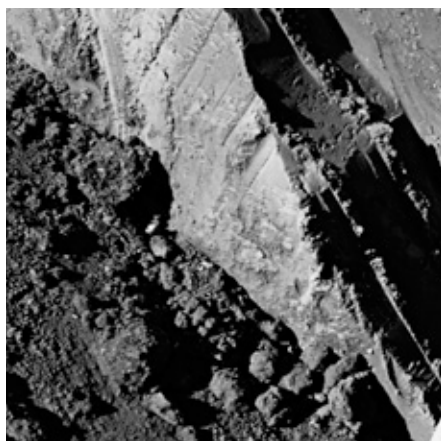
eines Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters gegen das in der Richtlinie 2000/78/EG niedergelegte Verbot von Diskriminierung wegen des Alters verstößt. Mit seinem Urteil hat der Europäische Gerichtshof nunmehr entschieden, dass die europäische Richtlinie einer derartigen Klausel zwingend nicht entgegensteht.

Dem Urteil lag der folgende **Sachverhalt** zugrunde:

Die im Mai 1943 geborene Klägerin ist seit November 1994 bei der Beklagten – ein Unternehmen im Bereich des Gebäudereinigerhandwerks – als Raumpflegerin tätig. Auf das Arbeitsverhältnis fand Kraft Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung (RTV) Anwendung. In § 19 RTV heißt es sinngemäß: „*Sofern einzelvertraglich*

nichts anderes vereinbart ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der/die Beschäftigte Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet hat“.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2008 teilte die beklagte Arbeitgeberin der klagenden Arbeitnehmerin unter Bezugnahme auf den Rahmentarifvertrag mit, dass ihr Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats Mai (in welchem die Klägerin das Renteneintrittsalter erreichen würde) enden werde. Gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses klagte die Arbeitnehmerin vor dem Arbeitsgericht Hamburg und trug vor, dass die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung unwirksam sei und ihr Arbeitsverhältnis deswegen fortbestehe. Das Ar-



beitsgericht legte dem Europäischen Gerichtshof daraufhin u. a. die Frage vor, ob eine innerstaatliche Regelung (wie § 10 Nr. 5 AGG) sowie die tarifvertragliche Regelung des Rahmentarifvertrages wegen Verstoßes gegen das Verbot der Altersdiskriminierung unwirksam sei. Der Europäische Gerichtshof hält derartige Regelungen nicht notwendigerweise für diskriminierend.

Dem Urteil sind die folgenden **Leitsätze** zu entnehmen:

1. Regelungen, die eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung erlauben, wenn der Beschäftigte in Rente geht, stellen eine unmittelbar auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung dar.
2. Diese Ungleichbehandlung ist jedoch gerechtfertigt, wenn sie objektiv und angemessen ist, im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel (insbesondere aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung) gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.
3. Eine nationale Regelung, die die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat, entfaltet

zumindest dann keine diskriminierende Wirkung, wenn

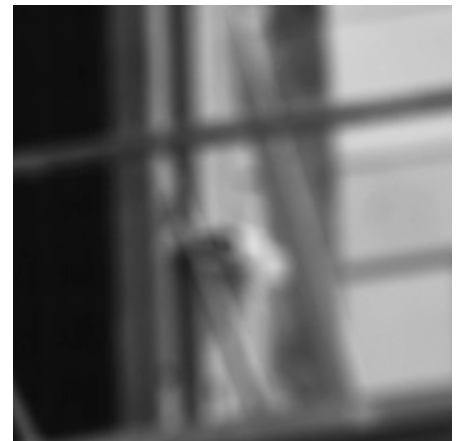
- sie das Ziel verfolgt, einen Ausgleich zwischen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, demografischen und/oder haushaltsbezogenen Erwägungen herbeizuführen,
 - die Regelung nicht nur auf ein bestimmtes Alter abstellt, sondern auch den Umstand berücksichtigt, dass den Betroffenen am Ende ihrer beruflichen Laufbahn ein finanzieller Ausgleich in Form einer Altersrente zugute kommt,
 - der Arbeitgeber nicht zur einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen des Rentenalters ermächtigt wird und
 - in den Fällen, in denen die Beendigungsklausel vor Erreichen der Regelaltersgrenze angewandt wird, die Zustimmung der Beschäftigten sichergestellt wird.
4. Die automatische Beendigungsklausel des § 19 RTV ist nicht diskriminierend. Ziel der Klausel ist es,
 - den Arbeitnehmern eine gewisse Stabilität der Beschäftigung zu bieten,
 - den Eintritt in den Ruhestand langfristig berechenbar zu machen,
 - den Arbeitgebern gleichzeitig eine Flexibilität bei der Personalplanung zu erlauben.

Insbesondere hindert die Vorschrift Arbeitnehmer nicht daran, ihre Berufstätigkeit über das Erreichen des Rentenalters hinaus (beispielsweise bei einem Dritten) fortzuführen.

Das Urteil hat folgende **praktische Auswirkungen**:

In der vorliegenden Entscheidung hat sich der Europäische Gerichtshof konkret mit der tarifvertraglichen Regelung des Rahmentarifvertrages im Gebäudereinigerhandwerk auseinandergesetzt. Eine tarifvertragliche Vorschrift, wonach das Arbeitsverhältnis automatisch bei Erreichen der Regelaltersgrenze endet, existiert weder im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe noch im Rahmentarifvertrag für Angestellte/Poliere.

Jedoch beinhalten die Musterarbeitsverträge des ZDB entsprechende Vorschriften, wonach das Arbeitsverhältnis – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Erreichen der für den Arbeitnehmer maßgeblichen gesetzlichen Regelaltersgrenze, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 67. Lebensjahr vollendet, endet. Unter Berücksichtigung der vorangegangenen aufgezeigten Grundsätze des Europäischen Gerichtshofes kommt diesen Klauseln weiterhin kein diskriminierender Charakter zu. ■



Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe. Tarifliche Arbeitszeit. Regelung für den 24. und 31. Dezember 2010

Der 24. und 31. Dezember 2010 sind arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch im Einzelfall durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Lohnausgleichsverfahrens zum 31. Dezember 2005 wurde auch die Arbeitszeit der **gewerblichen Arbeitnehmer** für den 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) neu geregelt. Gemäß § 3 Nr. 1.7 BRTV sind diese beiden Tage arbeitsfrei, wobei der Lohnanspruch des Arbeitnehmers entfällt. Im Dezember 2010 fallen der 24. und 31. Dezember jeweils auf einen Freitag (= Werktag), so dass sich die unbezahlte Freistellung auch in der Lohnabrechnung auswirkt. Das tarifliche Arbeitszeitvolumen einschl. der Wochenfeiertage beträgt im Dezember 2010 aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage 162 Stunden.

Aufgrund einer Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 2. November 2007 besteht die Möglichkeit, durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Ein-

bringung von Arbeitszeitguthaben den Lohnausfall am 24. und 31. Dezember 2010 auszugleichen. Hierzu geben wir Ihnen folgende ergänzende Hinweise:

Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember aufgrund der tariflichen Regelung ohnehin arbeitsfreie Tage sind und der Freistellungszweck bei einer einseitigen Urlaubsgewährung durch den Arbeitgeber in unzulässiger Weise entfallen würde. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages

nach § 8 BRTV, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (vgl. § 170 Abs. 4 SGB III), ist jedoch wie folgt zwischen **Resturlaub aus dem Vorjahr** und **Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr** zu differenzieren:

Arbeitnehmer, die noch **Resturlaub** aus dem Kalenderjahr 2009 aufweisen, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen, soweit hierfür eine Urlaubsvergütung erworben wurde (§ 8 Nr. 3.2 BRTV). Resturlaub ist jedoch im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen (vgl. § 170 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB III). Resturlaub kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2010 nicht gewährt



werden, wenn in demselben Monat ein Arbeitsausfall eintritt und dafür Saison-Kurzarbeitergeld beansprucht wird. Kommt es jedoch nicht zu einer Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld oder besteht kein Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2009 mehr, so spricht nichts dagegen, wenn der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers am 24. und/oder 31. Dezember 2010 einen Urlaubstag gewährt, um die Lohneinbußen des Arbeitnehmers auszugleichen. Unabhängig davon, ob an diesen Tagen Resturlaub oder Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr gewährt wird, wird die ULAK die gewährte Urlaubsvergütung nach § 13 Abs. 1 VTV erstatten.

Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2010 für den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, d. h. um insgesamt 12 Ausfallstunden, auf 152 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistel-

lungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 162 GTL (tarifliche Arbeitszeit gemäß § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Aufgrund der Protokollnotiz der Tarifvertragsparteien vom 2. November 2007 kann dieser Monatslohn auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden. Eine Aufstockung des tariflichen bzw. des betrieblich vereinbarten Monatslohnes durch eine zusätzliche Zahlung aus dem Ausgleichskonto ist aufgrund dieser Protokollnotiz auch nicht förderschädlich im Hinblick auf § 175 Abs. 5 Satz 3 SGB III. Daher können im Dezember 2010 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 12 Guthabenstunden förderunschädlich ausbezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen. In den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausschließlich in denjenigen Betrieben besteht, die eine betriebliche Arbeitszeitflexibilisierung und eine Monatslohnregelung vereinbart haben. Besteht eine solche nicht, kann allenfalls die Einbringung von Urlaub vereinbart werden (vgl. Sammelerlass Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld, GA 13.3, Abs. 13 zu § 179 SGB III).

Mustervereinbarung

Die im **Winterbau-Merkblatt 2009/2010**, das den LBB-Mitteilungen 12/2009 beilag, auf Seite 59 veröffentlichte „Ein-

zelvertragliche Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben“ ist für die Schlechtwetterzeit 2010/2011 überarbeitet worden. Mit dieser Mustervereinbarung kann ein Arbeitszeitguthaben sowohl für Freistellungstage zwischen Weihnachten und Neujahr als auch für eine Freistellung im Anschluss an die Schlechtwetterzeit (z.B. im April) reserviert werden. Die Beispiele 1 und 2 beziehen sich auf eine Freistellung (Betriebsruhe) vom 24. Dezember 2010 bis einschließlich 31. Dezember 2010. Während bei Beispiel 1 eine Freistellung lediglich für die bezahlten Arbeitstage in diesem Zeitraum vorgesehen ist, umfasst das Beispiel 2 auch eine Einbringung von Arbeitszeitguthaben für den 24. und 31. Dezember 2010. Die Beispiele 3 und 4 beziehen sich auf eine Freistellung im April 2011.

Die überarbeitete „**Einzelvertragliche Vereinbarung über die Verwendung von Arbeitszeitguthaben (Beispiel)**“ kann in der Rubrik „Arbeits- und Sozialrecht“ im „Mitgliederbereich“ des Internetauftritts des LBB unter www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass eine Neuauflage des Winterbau-Merkblattes in diesem Jahr nicht erfolgen wird.



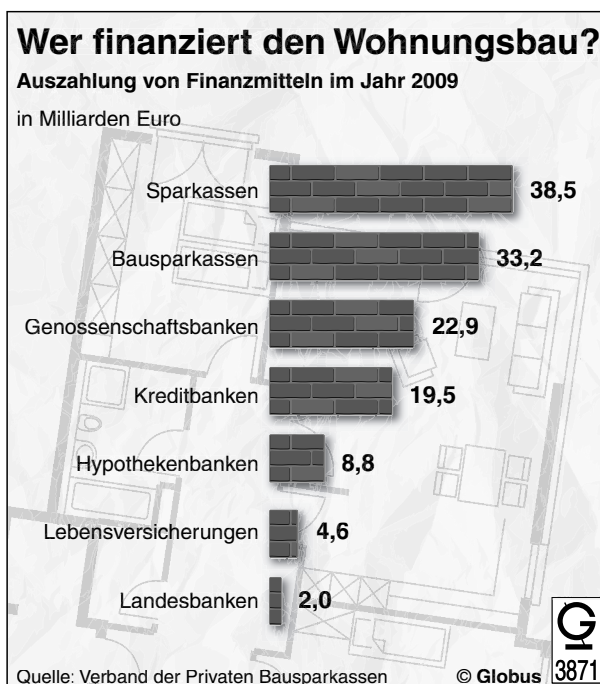
Sparkassen sind größter Finanzier

Die deutsche Finanzwirtschaft hat im vergangenen Jahr fast 130 Milliarden Euro für den Wohnungsbau bereitgestellt. Größter Finanzier waren die Sparkassen mit Auszahlungen in Höhe von 38,5 Milliarden Euro.

Die Sparkassen hatten damit einen Marktanteil von rund 30 Prozent. Auf dem zweiten Platz folgten die Bausparkassen mit 33,2 Milliarden Euro; das entsprach etwa einem Viertel aller Finanzierungsmittel. Genossenschaftsbanken

waren mit knapp 23 Milliarden Euro drittgrößter Kreditgeber im Wohnungsbau.

Statistische Angaben:
Verband der Privaten Bausparkassen



Sparbeschlüsse der Bundesregierung

Vollständige Rücknahme der Mittelkürzungen beim CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung abgelehnt.

Die Mittelkürzungen beim CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sollen nicht vollständig zurückgenommen werden. Entsprechende Anträge der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, in denen eine Fortführung des Programms auf hohem Niveau gefordert wurde, lehnte der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP ab.

Verschiedene Bundestagsfraktionen hatten in ihrem Antrag gefordert, die angekündigten Mittelkürzungen im Bereich der CO₂-Gebäudesanierung zu unterlassen, um auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele und zur Förderung der Konjunktur in Deutschland zu leisten. Die Mittel sollten vielmehr auf hohem Niveau verstetigt werden.

Die Grünen plädierten in ihrem Antrag dafür, das Förderprogramm jährlich mit Mitteln in Höhe von mindestens 2 Milliarden Euro auszustatten.

Die Oppositionsfraktionen betonten, dass nach der Anhörung, zu der auch der ZDB durch seinen Präsidenten als Sachverständiger gehört wurde, klar geworden sei,

dass das Programm fortgeführt werden müsse.

Die Sprecher der Koalitionsfraktionen wiesen im Ausschuss darauf hin, dass die

Haushaltssanierung „oberstes Ziel“ der Koalition sei. Sie betonten, dass aus Mitteln des neu geschaffenen Klimafonds weitere 500 Millionen Euro für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zur Ver-

fügung stehe. Damit gebe es im kommenden Jahr mehr als 950 Millionen Euro.



Basel III – Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen

Strengere Eigenkapitalanforderungen sollen die Stabilität des Finanzsystems erhöhen.

Auf ihrer Sitzung am 12. September 2010 gab die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsbehörden, das Leitungsgremium des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, eine deutliche Verschärfung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen bekannt.

Im Einzelnen sehen die Beschlüsse vor, dass nach Ablauf der Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2019 eine sogenannte harte Kernkapitalquote von 7 % gilt, die sich aus 4,5 % Mindestquote und 2,5 % Kapitalerhaltungspuffer zusammensetzt. Die Kernkapitalquote (bestehend aus

hartem und zusätzlichem Kernkapital zuzüglich Kapitalerhaltungspuffer) muss mindestens 8,5 % betragen, und die Mindesteigenkapitalquote (Kernkapitalquote zuzüglich Ergänzungskapital) liegt zukünftig bei 10,5 % statt bisher 8 % (siehe Tabelle Übergangsfristen).

Basel III-Übergangsregelungen für Mindestkapitalquoten ergänzt um Kapitalerhaltungspuffer in %

JAH	HARTES KERNKAPITAL	KAPITAL- ERHALTUNGS- PUFFER FÜR SCHLECHTE ZEITEN	HARTES KERNKAPITAL + KAPITAL- ERHALTUNGS- PUFFER	KERNKAPITAL + KAPITAL- ERHALTUNGS- PUFFER	ERGÄNZUNGS- KAPITAL	EIGENKAPITAL + KAPITAL- ERHALTUNGS- PUFFER
2013	3,5		3,5	4,5	3,5	8,0
2014	4,0		4,0	5,5	2,5	8,0
2015	4,5		4,5	6,0	2,0	8,0
2016	4,5	0,625	5,125	6,625	2,0	8,625
2017	4,5	1,250	5,75	7,25	2,0	9,25
2018	4,5	1,875	6,375	7,875	2,0	9,875
2019	4,5	2,500	7,0	8,5	2,0	10,5

Die Vereinbarungen des Baseler Bankenausschusses haben noch keinerlei Rechtssetzungsqualität. Die rechtlichen Grundlagen für das neue Eigenkapitalregime sind dann planmäßig auf nationaler Ebene bis Ende 2012 zu schaffen. Die Einführung der neuen Kapitalquoten und des Kapitalerhaltungspuffers erfolgt stufenweise über sechs Jahre ab dem 1. Januar 2013.

Neben der neuen Eigenkapitaldefinition verständigten sich die Notenbankpräsi-

den und Leiter der Aufsichtsbehörden auf einen Einführungstermin für Kennziffern zum Liquiditätsrisiko. So soll eine auf den Zeithorizont von 30 Tagen ausgerichtete Liquiditätsdeckungskennziffer unter einem Stressszenario den Bestand an hoch liquiden Aktiva in das Verhältnis zu seinen Netto-Zahlungsverbindlichkeiten gesetzt werden (geplante Einführung 2015).

Dies würde nach Einschätzung deutscher Kreditinstitute eine Abkehr von der in

Deutschland herrschenden Langfristkultur der Finanzierung bedeuten, weil vor allem Institute mit hohen Einlagevolumina mehr kurzfristige Positionen vorhalten müssen.

Dies könnte sie daran hindern, im bisherigen Umfang langfristige Kredite auszu-reichen. Betroffen davon wären sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen. Denn sowohl Haus- als auch Gewerbe-investitionen werden häufig über 5 oder 10 Jahre mit festen Zinsen finanziert. ■

Bilanzsteuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter

Grundsätzlich sind Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, mit ihren Anschaffungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Ausnahmen hiervon gibt es für geringwertige Wirtschaftsgüter. Mit Schreiben vom 30. September 2010 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur bilanzsteuerlichen Behandlung geringwertiger Wirtschaftsgüter und zu Sammelposten Stellung genommen.

Anschaffungskosten bis 150,00 Euro

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro besteht ein wirtschaftsgutbezogenes Wahlrecht. Diese Wirtschaftsgüter können sofort und ohne gesonderte Aufzeichnungen oder über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Anschaffungskosten von mehr als 150,00 Euro

Für Aufwendungen von mehr als 150,00 Euro besteht ebenfalls ein Wahlrecht.

Entweder

- können die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von mehr als 150,– Euro und weniger als 410,– Euro mit gesonderter Aufzeichnung in einem laufend zu führenden Verzeichnis sofort abgeschrieben

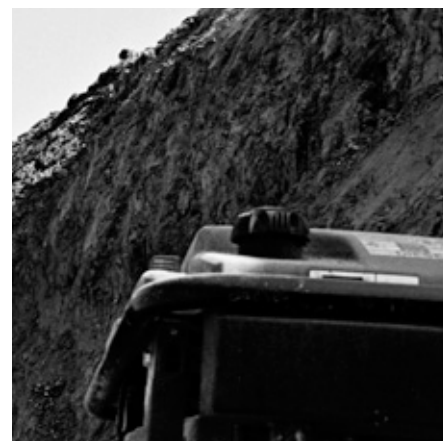
oder

- alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 150,– Euro und nicht mehr als 1.000,– Euro können in einem Sammelposten mit Abschreibung über fünf Jahre

erfasst werden.

Dieses zweite Wahlrecht kann als wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Anschaffungskosten zwischen 150,– und 1.000,– Euro in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus können alle Wirtschaftsgüter zwischen 150,– € bis 1.000,– € über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.





Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) Übergangszeit endet am 01.02.2011

Wie bereits in BLICKPUNKT BAU 04/2010 berichtet wurde, muss seit dem 1. April 2010 das abfallrechtliche Nachweisverfahren in elektronischer Form erfolgen. Nur bis zum 01.02.2011 kann noch übergangsweise auf die elektronische Unterschrift der Nachweisdokumente beim elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV) verzichtet werden.

Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen alle Erzeuger und Beförderer gefährliche Abfälle ihrer elektronischen Nachweise zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Zusätzlich verweisen wir auf die Mitteilung 27 der Laga, die sich auf Auslegungsfragen bei der Verwendung von Signaturkarten in den Nachweisverfahren bezieht.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat einen Leitfaden zur Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens herausgegeben.

**Beide Unterlagen
können Sie über das
LBB-Intranet herunterladen.**

Bescheide für Frequenzzuteilung bei Kranfernsteuerungen

Derzeit versendet die Bundesnetzagentur bundesweit ca. 300.000 Beitragsbescheide für Frequenzzuteilungen bei Kranfernsteuerungen. Diese beziehen sich auf die Jahre 2006 und 2007.

Nach § 6 Abs. 1 der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) beträgt die Festsetzungsfrist für Bescheide 4 Jahre.

Sie beginnt am 1. Januar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres.

Daraus ergibt sich, dass die Beiträge aus den genannten Jahren nicht verjährt sind.

Hinweis

Inzwischen gibt es allgemeine, kostenlose Frequenzen. Es besteht die Möglichkeit, darauf umzumelden. Der Hersteller der Fernbedienungen kann eine Umprogrammierung auf frei zugängliche Frequenzen vornehmen.

DIN-Fachbericht zur Vermeidung von Schimmelwachstum

Im Zusammenhang mit den Problemen des Schimmelpilzwachstums in Wohngebäuden wurde der DIN-Fachbericht 4108-8 erstellt. Er soll bei der Klärung von Ursachen und der Einleitung von Gegenmaßnahmen sowie der richtigen und vorausschauenden Planung unterstützen.

Schimmelpilze sind ein Teil der belebten Umwelt. In Wohnräumen kann Schimmelpilzwachstum an den Innenoberflächen

von bewohnten Räumen zur gesundheitlichen Beeinträchtigung führen. Der Fachbericht gibt Planungs- und Nutzungs-

hinweise zur Vermeidung von Schimmelpilzwachstum in Aufenthaltsräumen sowohl für den Neubau als auch für das Bauen im Bestand. Dabei wird eine wohnungsübliche bzw. wohnungsähnliche Nutzung, insbesondere hinsichtlich der Innentemperaturen und der Feuchtelasten vorausgesetzt. Neben den baulichen Aspekten enthält er auch Hinweise für die Planung und Nutzung von Heizungs- und Lüftungssystemen mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensbedingungen, die das Wachstum von Schimmelpilzen begünstigen.

Der Fachbericht enthält Ausführungen über die baukonstruktiven Einflüsse mit den Auswirkungen auf die Oberflächentemperatur von Regelbauteilen, Wärme-

brücken und im Bereich von Fenstern und Türen. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit dem Nutzerverhalten, wobei insbesondere auf die Feuchtefreisetzung und das Lüftungsverhalten eingegangen wird.

Für die Feuchteabgabe in üblichen Wohnräumen enthält der Fachbericht Beispiel-Szenarien für einen Ein-Personen-Haushalt bis zu einem Vier-Personen-Haushalt. Ein weiterer Abschnitt befasst sich speziell mit der Begutachtung bei bestehenden Gebäuden.

Im Anhang A enthält der Fachbericht eine historische Entwicklung der Mindestanforderungen an den baulichen Wärmeschutz seit 1947 und ist damit für die Beurteilung des Gebäudebestandes eine

wichtige Grundlage. Der Anhang B enthält Vorschläge von Befragungsinhalten und Beurteilungskriterien für die Begutachtung von Schimmelpilzschäden.

Der DIN-Fachbericht 4108-8 „Vermeidung von Schimmelpilzwachstum in Wohngebäuden“ ergänzt die Normen der Reihe DIN 4108 „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“.

Bezugsquelle:

Beuth Verlag GmbH
10772 Berlin

(119,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer
zzgl. Porto und Verpackung)

Das Kleine 1 x 1 der Normung

Wer macht Normen? Wie können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) am Normungsprozess beteiligen und wie und wo finden sie die für ihren Betrieb relevanten Normen?

Antworten auf diese und weitere Fragen bietet der neue Leitfaden „Kleines 1 x 1 der Normung“. Er ist kostenlos erhältlich und wird gemeinsam vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) herausgegeben.

Alle drei Organisationen setzen sich für eine stärkere Beteiligung von KMU in

der Normung ein, denn für Unternehmen ist ihre Anwendung wirtschaftlich von großer Bedeutung. Derzeit gibt es über 32.000 DIN-Normen. Sie gelten als weltweite Sprache der Technik und erleichtern den freien Warenverkehr.

Zwar sind Normen grundsätzlich nur freiwillig anzuwendende Regeln, aber der Bezug auf Normen zum Beispiel in Verträgen bietet den Betrieben Rechtssicher-

heit. Wer sie missachtet kann schnell im Wettbewerb zurückfallen.

Der Leitfaden ist im LBB-Intranet unter dem Stichwort „Normung“ als Download verfügbar.

Für die Mitwirkung in Normungsgremien steht ein weiterer Leitfaden für Interessierte zur Verfügung.

Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfen

Im November werden u. a. die nachfolgenden Normen bzw. Normenentwürfe vom NABau veröffentlicht:

DIN 4124

Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

Dieser Norm-Entwurf gibt an, nach welchen Regeln Baugruben und Gräben zu bemessen und auszuführen sind. Für einfache Fälle werden Regeln angegeben, bei deren Beachtung besondere statische Nachweise entfallen können, zum Beispiel Böschungswinkel, Grabenverbau-

geräte, Regelausführungen des waagrechtens beziehungsweise des senkrechten Verbaus (Normverbau).

DIN EN 14490

Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bodenvernagelung;

Deutsche Fassung EN 14490

Diese Norm beinhaltet die allgemeinen Grundsätze für die Ausführung von Bo-

denvernagelungen, durch die der Baugrund bewehrt werden kann. Bodenvernagelung ist eine Bautechnik, die verwendet wird, um die Bodenstabilität durch den Einbau von Bodennägeln zu verbessern oder zu erhalten.



Berufsbildung im Baugewerbe – Statistik

Die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe hat sich in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2010 in den alten Bundesländern (ohne Berlin/West) um 5,7 % auf 27.661 und in den neuen Bundesländern (ohne Berlin/Ost) um 14,0 % auf 4.268 verringert.

Aus den statistischen Zahlen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wiesbaden, sowie der Sozialkassen des Berliner Baugewerbes über die Berufsausbildung im Baugewerbe (Stand: 30. September 2010) ergibt sich folgende Entwicklung:

I. Alte Bundesländer

1. Am 30. September 2009 waren 29.335 Ausbildungsplätze registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 30. September 2010 um 1.674 = 5,7 % auf 27.661.
2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr verringerte sich von 7.876 um 303 = 3,9 % auf 7.573.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr verringerte sich von 10.803 um 440 = 4,1 % auf 10.363.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 10.656 um 931 = 8,7 % auf 9.725.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 12.405 um 645 = 5,2 % auf 11.760 verringert.
6. Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) verringerten sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 150,4 Mio. Euro um 7,2 Mio. Euro = 4,8 % auf 143,2 Mio. Euro.

II. Neue Bundesländer

1. Am 30. September 2009 waren 4.961 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 30. September 2010 um 693 = 14,0 % auf 4.268.

2. Die Zahl der Lehrlinge im 1. Lehrjahr verringerte sich von 1.395 um 68 = 4,9 % auf 1.327.
3. Die Zahl der Lehrlinge im 2. Lehrjahr verringerte sich von 1.792 um 284 = 15,9 % auf 1.508.
4. Die Zahl der Lehrlinge im 3. und 4. Lehrjahr (einschließlich derjenigen, die eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen) verringerte sich von 1.774 um 341 = 19,2 % auf 1.433.
5. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe verringerte sich von 1.805 um 232 = 12,9 % auf 1.573.
6. Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe (Erstattung der Ausbildungsvergütungen, der überbetrieblichen Ausbildungskosten, der Fahrtkosten sowie der Urlaubsvergütungen) verringerten sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 26,0 Mio. Euro um 4,3 Mio. Euro = 16,5 % auf 21,7 Mio. Euro.

III. Alte und neue Bundesländer (ohne Berlin)

Am 30. September 2009 waren 34.296 Ausbildungsverhältnisse registriert. Diese Zahl verringerte sich bis zum 30. September 2010 um 2.367 = 6,9 % auf 31.929. Die Zahl der Ausbildungsbetriebe hat sich von 14.210 um 877 = 6,2 % auf 13.333 verringert.

Die Leistungen der Kasse an Ausbildungsbetriebe verringerten sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 2010 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 176,4 Mio. Euro um 11,5 Mio. Euro = 6,5 % auf 164,9 Mio. Euro.

IV. Land Berlin

In Berlin verringerte sich die Zahl der registrierten Ausbildungsverhältnisse von 630 um 45 = 7,1 % auf 585.

Sieger des praktischen Leistungswettbewerbes des Deutschen Handwerks auf Landesebene 2010

In den von den bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen haben beim praktischen Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks nachfolgend genannte Gesellen einen Landessiebertitel erreicht.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbes war die HWK für Niederbayern-Oberpfalz. Die Ehrungen fanden am 22. Oktober 2010 in der Joseph-Frauenhoferhalle in Straubing statt.

Wir danken den Teilnehmern und den Ausbildungsbetrieben für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb. Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.

Beton- und Stahlbetonbauer

Wolf Christopher 1. Landessieger
Egersdorfer Straße 23, 90556 Cadolzburg
Ausbildungsbetrieb:
Mauss Bau Erlangen GmbH & Co. KG
Günther-Scharowsky-Straße 6, 91058 Erlangen
Handwerkskammer für Mittelfranken

Brunnenbauer

Berndt Florian 1. Landessieger
Lilienweg 9, 90530 Wendelstein
Ausbildungsbetrieb:
OCHS Bohrgesellschaft mbH
Schieräckerstraße 35, 90431 Nürnberg
Handwerkskammer für Mittelfranken

Estrichleger

Streichardt Simon 1. Landessieger
Mittelstr. 17, 97720 Nördlingen
Ausbildungsbetrieb:
Fehr GmbH
Zum Lautergrund 17, 97705 Burkardroth
Handwerkskammer für Unterfranken

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Engels Michael 1. Landessieger
Beckstettenerstraße 2, 87600 Kaufbeuren
Ausbildungsbetrieb:
Fliesen Reinhold i. Fa. Reinhold Fuchs
Kaufbeurerstraße 18, 87665 Mauerstetten
Handwerkskammer für Schwaben

Eder Werner 2. Landessieger
Hanns-Weigl-Straße 5, 83059 Kolbermoor
Ausbildungsbetrieb:
Kumschier & Lombardo GmbH & Co
Hochriesstraße 6, 83126 Flintsbach
Handwerkskammer München und Oberbayern

Meiler Ulrich 3. Landessieger
Streitbühl 2, 92265 Edelsfeld
Ausbildungsbetrieb:
Münch Karin und Münch Alexander GdB
An der Vils 14, 92249 Vilseck
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Maurer

Steiner Michael 1. Landessieger
Reichenbergstraße 12, 87672 Roßhaupten
Ausbildungsbetrieb:
Buchele Bauunternehmen GmbH
Tiefenbrunnerstraße 29, 87672 Roßhaupten
Handwerkskammer für Schwaben

Braun Tobias 2. Landessieger
Aicha 1, 84337 Schönau
Ausbildungsbetrieb:
Siebengartner GmbH
Hofstetten 5, 84326 Falkenberg

Feineis Patrik 3. Landessieger
Höcherger Straße 9, 97297 Waldbüttelbrunn
Ausbildungsbetrieb:
Keller + Kiesel AG
Industriestraße 10, 97249 Eisingen
Handwerkskammer für Unterfranken

Straßenbauer

Full Sebastian 1. Landessieger
Burghäuser Straße 2, 97450 Arnstein
Ausbildungsbetrieb:
Tiefbauamt Würzburg
Innere Aumühle 19, 97076 Würzburg
Handwerkskammer für Unterfranken

Weiß Andreas 2. Landessieger
Kaulberg 16, 96158 Frensdorf
Ausbildungsbetrieb:
Anton Höllein GmbH
Gundelsheimer Straße 120, 96052 Bamberg
Handwerkskammer für Oberfranken

Ziegler Michael**3. Landessieger**

Afrastraße 8, 87493 Lauben

Ausbildungsbetrieb:

Ferdinand Brutscher GmbH & Co.

Am Gstad 1, 87554 Oberstdorf

*Handwerkskammer für Schwaben***Stuckateur****Meier Maximilian****1. Landessieger**

Kirchenstraße 13 a, 90537 Feucht

Ausbildungsbetrieb:

Helmut Meier GmbH

Wiesenstraße 34, 90537 Feucht

*Handwerkskammer für Mittelfranken***Kledtke Patrick****2. Landessieger**

Krumme Äcker 45, 92637 Weiden

Ausbildungsbetrieb:

Willi Grötsch

Hohenstaufenstraße 92, 92637 Weiden

*Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz***Coppola Antonio****3. Landessieger**

Am alten Bahnhof 10 B, 87527 Sonthofen

Ausbildungsbetrieb:

Gaymann-Bau GmbH

Mittagsstraße 11, 87527 Sonthofen

*Handwerkskammer für Schwaben***Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer****Amerdinger Friedrich****1. Landessieger**

Kirchstraße 13, 86739 Ederheim

Ausbildungsbetrieb:

Kermann Isolierungen GmbH

Osterwiesäcker 1, 86739 Ederheim

*Handwerkskammer für Schwaben***Krzyzanowski Mirko****2. Landessieger**

Hagenacker 3 1/2, 91735 Dollnstein

Ausbildungsbetrieb:

Löntz GmbH

Jahnstraße 13, 85095 Denkendorf

Handwerkskammer München und Oberbayern

Duale Studiengänge

Erstattungsleistungen der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) sowohl für betriebliche als auch für überbetriebliche Ausbildungskosten können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn eine praktische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einem Studium, in der Regel an einer Fachhochschule, kombiniert wird (duale Studiengänge).

Solche dualen Studiengänge halten die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes in Hinblick auf die Gewinnung eines qualifizierten Nachwuchses für das Baugewerbe, insbesondere durch Schulabgänger weiterführender Schulen, bereits seit längerer Zeit für förderungswürdig. In dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe in der Fassung vom 6. August 2010 ist erstmals eine ausdrückliche Erstattungsregelung für diese dualen Studiengänge aufgenommen wor-

den (vgl. § 30 TVBerufsbildung). Danach setzt die Erstattung von Ausbildungskosten in dualen Studiengängen neben den in § 19 Abs. 1 des Berufsbildungstarifvertrages genannten allgemeinen Voraussetzungen eine vertragliche Ausbildungsdauer von mindestens 95 Wochen voraus; das entspricht 22 Monaten.

Die entsprechenden Angebote von inzwischen 24 Fachhochschulen und Universitäten, welche inzwischen für nahezu alle

Bauberufe solche dualen Studiengänge anbieten, können einer Liste entnommen werden, die die Sozialkassen des Deutschen Baugewerbes auf Initiative des ZDB erstellt haben.

Die Liste steht im LBB-Intranet zur Verfügung.

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2011

Die Stiftung „Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe“ lobt zum dritten Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an bayerischen Hochschulen die ihre Diplomarbeit im Jahr 2010 oder im Frühjahr 2011 einreichen.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. In Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellte Arbeiten dürften dieses Kriterium von vornherein erfüllen.

Die diesjährige Preisverleihung findet am 05.05.2011 im Haus der Bauwirtschaft „Oscar von Miller Forum“ in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum **31.03.2011** einzureichen an:

**Berufsförderungswerk des
Bayerischen Baugewerbes e.V.**
Bavariaring 31
80336 München



DIN V 18599 für KfW-Förderanträge nicht mehr anwendbar

Ab sofort akzeptiert die KfW nur noch Berechnungen auf Grundlage der DIN 4108-6 und DIN 4701-10 bzw. beim Passivhaus den Nachweis nach PHPP.

Im Rahmen der Prüfungen von Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus nach der DIN V 18599 hat sich herausgestellt, dass die Berechnungsergebnisse bei den verwendeten Softwarelösungen ungewöhnlich stark voneinander abwichen. Die Nachvollziehbarkeit der För-

dermittelvergabe ist jedoch für die KfW und für die Bauherren von elementarem Interesse. Die DIN V 18599 kann daher bei der Berechnung des energetischen Niveaus für KfW-Effizienzhäuser bis auf weiteres keine Anwendung mehr finden. ■

Leitfaden „Barrierefrei(es) Bauen und Wohnen“ ist neu erschienen

Mit dieser Veröffentlichung trägt der Zentralverband Deutsches Baugewerbe dem demographischen Wandel und den geänderten Wohn- und Lebensansprüchen sowie den daraus resultierenden Bauaufgaben Rechnung. Das Thema „Barrierefreiheit“ gewinnt zunehmend an Bedeutung. „Barrierefreiheit“ verheißt aber auch Sicherheit und Komfort. Bereits die sog. Generation 50+ strebt den barrierefreien Lebensraum an.

Nach einer allgemeinen Einführung bietet eine „Checkliste“ themenbezogene Fragen zur Bestimmung der individuellen Wohnansprüche. Das Kapitel „Gesetzliche Grundlagen“ informiert über Richtlinien, Bauordnungen der Bundesländer und DIN-Normen. Die Neuherausgabe der DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen, Teil 1: „Öffentlich zugängliche Gebäude“ erfolgte bereits im Oktober 2010. Mit der Veröffentlichung der DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen, Teil 2: „Wohnungen“ (Ersatz für DIN 18025-1) ist im Frühjahr 2011 zu rechnen. Bis dahin wird der Leitfaden „Barrierefrei(es) Bauen und Wohnen“ weiterhin die DIN 18024-1/-2 und DIN 18025-1/-2 als Basis der gesetzlichen Grundlagen erachten und die Inhalte zunächst nur elektronisch, als Download PDF, veröffentlichen. Mit der Neuherausgabe der kompletten DIN 18040 wird der Leitfaden „Barrierefrei(es) Bauen und Wohnen“ nach einer inhaltlichen bzw. redaktionellen Anpassung auch als Druckversion zur Verfügung stehen.

Das Kapitel „Barrierefreier Wohnungsbau/Modernisierung“ wurde neu hinzugefügt. Graphische und bildnerische Abbildungen erleichtern das Verständnis.

Finanzierungsvarianten und Auflistung entsprechender Beratungsstellen sind für eine professionelle Kundenberatung unerlässlich.

Der Leitfaden „Barrierefrei(es) Bauen und Wohnen“, 2. Auflage, Stand September 2010 sowie der Flyer „Barrierefrei Wohnen-Leben mit Komfort“ ist vom Zentralverband Deutsches Baugewerbe Kronenstraße 55 – 58 10117 Berlin Telefon 030/20314-0 Telefax 030/20314-419 www.zdb.de

gefördert durch das Bundesinnenministerium für Wirtschaft und Technologie, herausgegeben worden. ■

Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung verabschiedet

Spitzenvertreter von Kammern, Verbänden und Organisationen der deutschen Baubranche haben das Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung unterzeichnet.

Das Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung trägt dazu bei, dass Bewusstsein der Akteure für eine verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation zu stärken. Es gibt den Koordinatoren nach Baustellenverordnung Orientierung für ihr Selbstverständnis und ihr Handeln. Gleichmaßen richtet sich das Leitbild an die weiteren am Bau Beteiligten, indem es verdeutlicht, was sie von der Koordination nach Baustellenverordnung erwarten und wie sie zu einer effizienten Koordination beitragen können.

**Das Leitbild basiert
auf den vier Leitlinien:**

Gute Koordination
nach Baustellenverordnung ...
... bringt Nutzen für die
am Bau Beteiligten,
... fördert präventives Handeln,
... bedingt die enge Kooperation
und Kommunikation der
am Bau Beteiligten,
... erfordert Partnerschaft und Fairness.

Im Rahmen des Bundeskoordinatoren-
tages am 16. November 2010 im BMWi
in Berlin wurde das Leitbild vorgestellt.

Zahlreiche Kammern, Verbände und Or-
ganisationen haben das Leitbild Koordi-

nation nach Baustellenverordnung unter-
schrieben und verpflichtet sich damit, das
Leitbild nach Kräften mit Leben zu füllen.

Das Leitbild wurde im Rahmen eines Pro-
jektes der Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin, BAuA, von der TU
Dresden, der Systemkonzept GmbH und
RKW Kompetenzzentrum entwickelt und
abgestimmt.

Nähere Informationen unter
[www.leitbild-
gute-koordination.de](http://www.leitbild-
gute-koordination.de)

Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfen

Im November werden u. a. die nachfol-
genden Normen bzw. Normenentwürfe
vom NABau veröffentlicht:

DIN 188013

Nischen für Zählerplätze

(Zählerschränke) für Elektrizitätszähler

Diese Norm gilt für Nischen, die für den
Wandeinbau von Zählerplätzen in der
Ausführung mit Zählerplatzumhüllung
(Zählerschränke) nach DIN 43870-1 und
E DIN 43870-1/A1 bestimmt sind.

DIN 18015-2

Elektrische Anlagen

in Wohngebäuden –

Teil 2: Art und Umfang der Mindestausstattung

Diese Norm ist anzuwenden für die Art
und den Umfang der Mindestausstattung
elektrischer Anlagen in Wohngebäuden
(zum Beispiel Mehrfamilienhäuser, Rei-
henhäuser, Einfamilienhäuser), ausgenom-
men die Ausstattung der technischen
Betriebsräume und der betriebstechni-
schen Anlagen. Sie ist auch anzuwenden
für solche Anlagen, die mit Gebäudesys-
temtechnik ausgerüstet sind. Aussagen
zum Ausstattungsumfang von Anlagen

der Gebäudesystemtechnik sind in DIN
18015-4 enthalten. Sie trifft keine Festle-
gungen bezüglich der Übertragungstech-
nologien für Informations- und Kommuni-
kationsanwendungen.

DIN 18015-4

Elektrische Anlagen

in Wohngebäuden –

Teil 4: Gebäudesystemtechnik

Diese Norm gilt für zu errichtende Wohn-
gebäude und Gebäude mit Büro- oder
ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Kleinge-
werbe, Arztpraxen), die mit Gebäudesys-
temtechnik ausgestattet oder für diese
vorbereitet werden. Sie gilt sinngemäß
auch für bestehende Gebäude. Sie be-
schreibt, welche Festlegungen zwischen
Bauherr (Auftraggeber) und Planer der
elektrischen Anlage getroffen werden
müssen, und legt Mindestanforderungen
zur Installation der BUS-Technik fest.

DIN EN 13859-1

Abdichtungsbahnen –

Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen – Teil 1: Unterdeck- und Unter- spannbahnen für Dachdeckungen;

Deutsche Fassung EN 13859-1

DIN EN 13859-1 enthält Festlegungen
für die Eigenschaften von Unterdeck- und
Unterspannbahnen, die unter der Dach-
deckung zu verlegen sind. Sie legt die
Anforderungen und Prüfverfahren fest und
behandelt die Bewertung der Konformität
der Produkte nach den hierin angegebe-
nen Anforderungen.

DIN EN 13859-2

Abdichtungsbahnen –

Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen – Teil 2: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände; Deutsche Fassung EN 13859-2

DIN EN 13859-2 enthält Festlegungen
für die Eigenschaften von Unterdeck- und
Unterspannbahnen für Wände, die hinter
außenseitigen Wandverkleidungen zu
verlegen sind, um das Eindringen von
Wind und Wasser von außen zu verhin-
dern. Sie legt die Anforderungen und
Prüfverfahren fest und behandelt die Be-
wertung der Konformität der Produkte
nach den hierin angegebenen Anforde-
rungen.

IQ-Herbstversammlung in Feuchtwangen

Die erfreulich hohe Teilnahme an den bisherigen IQ-Veranstaltungen wurde auch beim Herbsttreffen am 12./13. November 2010 wieder erreicht. Über 90 Teilnehmer bestätigen, dass der „IQ-Kurs“ stimmt, ihnen der Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter Kollegen wichtig ist und zudem noch nützliche Informationen bringt. Ferner trägt sicherlich auch das angenehme Ambiente und die hervorragende Küche unserer Bayerischen BauAkademie zum Erfolg der IQ-Veranstaltungen bei.

Den Auftakt zur Veranstaltung am späten Freitag Nachmittag bildete Frau Dr. Sabine Schonert-Hirz, bekannt als „Dr. Stress“, mit Ihrem Vortrag zum Thema *„Energie statt Stress – viel arbeiten und trotzdem gut leben“*. Dabei räumte sie mit den gängigen Stress-Mythen auf und entwickelte anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ein Konzept, mit dem man die positiven Aspekte des Stressantriebs für sich nutzen kann, um die negativen Auswirkungen zu relativieren. Ihr ging es nicht um die üblichen Entspannungsübungen, sondern um dauerhaft veränderte Denk- und Handlungsgewohnheiten.

Am Vormittag des zweiten Tages stellte Geschäftsführer Büschler die überarbeiteten und vom Vorstand verabschiedeten IQ-Durchführungsbestimmungen zur Verleihung des Vereinszeichens vor. Anschließend gab Heinz Kratzer, Zert-Bau einen zusammenfassenden Bericht über die in diesem Jahr durchgeführten IQ-Audits in Bayern. Beim Großteil der IQ-Mitglieder seien diese sehr positiv verlaufen. Mit den Betrieben habe man individuelle Zielvorgaben definiert, die Gegenstand der Audits im kommenden Jahr seien. Auf der Grundlage des neuen IQ-Handbuches sei das Audit-Protokoll der Zert-Bau überarbeitet und angepasst worden. So wer-

den z. B. detaillierte Fragen zum Arbeits- und Umweltschutz Bestandteil des neuen Prüfverfahrens sein.

Einen Höhepunkt der IQ-Herbstversammlung bildete die Präsentation der Kooperation mit dem Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb (QuB). IQ-Mitgliedsbetriebe können das QuB-System schnell und unbürokratisch übernehmen, nachdem ein Großteil der gestellten Anforderungen bereits durch die Mitgliedschaft bei Bauen mit IQ e.V. abgedeckt ist. Erste Voraussetzung für die Verleihung des „Umweltzertifikats“ QuB ist der Besuch des IQ-Exklusiv-Seminars „Der umweltbewusste Betrieb“. Als weitere Voraussetzung muss der IQ-Betrieb ein integriertes Managementsystem für Umweltschutz mit Elementen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aufbauen.

Anschließend werden die Anforderungen von IQ und QuB bei einer gemeinsamen Überwachungsprüfung durch nur einen Zertifizierer (ZertBau) überprüft (Förderungsmöglichkeit der Gesamtkosten durch den Freistaat Bayern: 50 %, max. 1.650,- €).



Volles Haus bei der IQ-Herbstversammlung in Feuchtwangen



IQ-Geschäftsführer Büschler LG A Auditor Dr. Rau und ZertBau Auditor Bauer stellen die Kooperation IQ QuB vor.



Baugesellschaft schildert die Vorteile des Umweltzertifikats QuB aus Sicht eines IQ Betriebes.

STUCK PUTZ TROCKENBAU

Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau zu Besuch bei Firma Knauf in Iphofen



Die leider nur mäßig besuchte Jahrestagung der Landesfachgruppe Stuck-Putz-Trockenbau fand am 18./19. November auf Einladung der Firma Knauf Gips KG in Iphofen statt.

Die Organisation lag in den Händen von Erwin Wellner, Gebietsleiter Trockenbau der Fa. Knauf, bei dem wir uns an dieser Stelle nochmals recht herzlich bedanken.

Auftakt der Veranstaltung bildete die Besichtigung des Untertageabbaus in Hüt-

tenheim, bei dem die Teilnehmer geologische Einzelheiten und Informationen zur Bergbautechnik im Anhydrit-Abbau erfuhr. Anschließend folgte eine gemütliche Weinprobe bei fränkischer Brotzeit auf dem Weingut Wirsching.

Am folgenden Tag informierte die Fa. Knauf in mehreren Fachvorträgen über Produktneuheiten und deren Verarbeitung. Hierbei wurde besonders herausgestellt, dass die Verbesserung von Wärmedämmung und Energieeffizienz bei

Wohn-, Industrie- und Verwaltungsgebäuden der Markt der Zukunft ist. In der darauf folgenden Diskussion bestand Einigkeit dahingehend, dass nur gut ausgebildete Betriebe in der Lage seien, von diesem Betätigungsfeld zu profitieren. Ferner müssen die Unternehmer lernen, ihr Wissen und ihre Leistungen besser zu verkaufen, um diese beim Kunden in Umsatz wandeln zu können.

Anschließend stellte Landesfachgruppenvorsitzender Ralf Wagner die Marketingkampagne „Keine halben Sachen“ vor.

Diese wurde bereits anlässlich der Messe Farbe – Ausbau und Fassade in München gestartet. Sie soll durch einen einheitlichen und konsequenten Werbeauftritt das Profil der Stuckateurbaubranche stärken und gemeinsam für die Qualität dieses Handwerks in der Öffentlichkeit werben.

Anhand der Broschüre „Die kleine Werbefibel“ stellte Herr Wagner die einzelnen Bausteine der Marketingkampagne vorgestellt.

Abgerundet wurde die Veranstaltung bei der Fa. Knauf durch eine Führung über das weitläufige Gelände und durch die Werkshallen, mit Besichtigung der Bandstraße bei laufender Produktion, des Logistikzentrums und der REA-Gipsanlage.



Die Bandstraße der Fa. Knauf bei laufender Produktion.



Vorsitzender Wagner stellt die Marketingkampagne für Stuckateure und Trockenbauer vor.

Gute Stimmung beim ISO-Treff der bayerischen WKSBB-Isolierer in Lindau

Am 29. und 30. Oktober 2010 trafen sich die bayerischen WKSBB-Isolierer in Lindau am Bodensee zu Ihrem jährlichen ISO-Treff.

Die bayerische Landesfachgruppe der Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolerierer im LBB hatte zu ihrem jährlichen Treffen nicht nur die Fachgruppenmitglieder eingeladen, sondern auch die Mitglieder des Förderkreises aus Industrie und Handel sowie Lehrer der Berufsschule Lindau und Ausbildungsmeister des überbetrieblichen Ausbildungszentrums der Isolierer in Nördlingen.

Rund 30 Gäste waren der Einladung in das direkt an der Seepromenade des Bodensees gelegene Hotel Helvetia gefolgt. Bereits am Freitagvormittag diskutierte der Vorstand der Fachgruppe mit den Vertretern der Berufsschule Lindau, dem überbetrieblichen Ausbildungszentrum Donau-Ries in Nördlingen und der Meisterschule der WKSBB-Isolierer in der Bayerischen BauAkademie über die berufliche Aus- und Weiterbildung. Dabei wurden Erfahrungen ausgetauscht, die Situation der Aus- und Fortbildung des WKSBB-Berufstandes in Bayern analysiert und Maßnahmen zur Verbesserung beschlossen. Bereits seit vielen Jahren wird dieser jährliche, von allen beteiligten Intuitionen als wertvoll empfundene, Meinungsaustausch gepflegt.

Am Freitagnachmittag besichtigten die Teilnehmer der Tagung die Berufsschule in Lindau, die zentrale Berufsschule für Isolierer in Bayern. An der Berufsschule werden seit mehreren Jahren jährlich jeweils zwei Isoliererklassen unterrichtet. Das Lehrerkollegium, vertreten durch Herrn Direktor Fischer, Herrn Horn und Herrn Wiedenroth, erläuterte Einzelheiten der beruflichen Ausbildung in der Schule und stellte die Räumlichkeiten, Maschinen und Geräte zur Ausbildung vor. In einem regen Meinungsaustausch wurde über mögliche Verbesserungen und künftige Aufgaben der Berufsbildung gesprochen.

Der Vorsitzende der Landesfachgruppe Herr Peter W. Baum bedankte sich herzlich für das große Engagement der Berufsschullehrer in Lindau und deren Einsatz für den Berufsstand.

Am Samstagvormittag kamen Isolierer und Förderkreis zu ihrer gemeinsamen Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Themen Arbeitsschutz, Gefährdungsbeurteilung und im technischen Bereich die wichtigsten Neuerungen der ATV – DIN 18421, die von Herrn Helmut Fuchs vorgestellt wur-

den, der im entsprechenden Normungsausschuss mitgearbeitet hat.

Der Vorsitzende des Berufsbildungsausschusses der Bundesfachgruppe der WKSBB-Isolierer, Herr Karl-Heinz Kermann, gab einen Bericht zum europäischen Lehrlingswettbewerb der Isolierer in Stavanger. Herr Richard Burkhard, Firma COM CAD, erläuterte ein so genanntes Aufnahmetool zur Energieeffizienz betriebstechnischer Anlagen, welches im Rahmen eines durch das FIW München initiiertes Forschungsprojekt derzeit entwickelt wird.

Frau Peggy Schröer, Firma Saint Gobain Isover stellte das aktuelle Merkblatt zum Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen vor und erläuterte die wichtigsten Neuerungen gegenüber dem alten Arbeitsblatt.

Die gelungene Veranstaltung wurde abgerundet durch eine gemeinsame Bootsfahrt auf dem Bodensee.

Erste Fachmesse mit Kongress für vorbeugendem Brandschutz

Termin: 15. und 16. März 2011

Ort: Nürnberg Messe GmbH

Telefon: 0911 – 8606-0

www.feuertrutz-messe.de

Hierbei handelt es sich um eine in-

teressante Fachmesse mit Kongress für alle am vorbeugenden Brandschutz Interessierten.

Unterfranken wählt neuen Bezirksfachgruppenleiter Fliesen und Naturstein

Am 21. Oktober 2010 fand eine Sitzung der unterfränkischen Bezirksfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB in der Bauinnung Würzburg statt. Dabei wurde Herr Arthur Bergmann zum neuen Bezirksfachgruppenleiter gewählt und Herr Norbert Wießmann verabschiedet.

Herr Fliesenlegermeister Arthur Bergmann aus Mömbris löst als Bezirksfachgruppenleiter Herrn Fliesenlegermeister Norbert Wießmann ab.

Herr Norbert Wießmann hat 20 Jahre lang, von 1990 bis 2010, als unterfränkischer Bezirksfachgruppenleiter der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein gewirkt. Seit 1980 war er Mitglied des Meisterprüfungsausschusses für das Fliesenlegerhandwerk der Handwerkskammer Unterfranken. Von 1986 bis 1990 war Herr Wießmann Mitglied des Gesellenprüfungsausschusses für das Fliesen-

legerhandwerk der Bau-Innung Würzburg und seit 1993 außerdem Mitglied des Vorstandes der Bauinnung Würzburg. Vorstand und Geschäftsführung der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein danken Herrn Wießmann für sein umfangreiches ehrenamtliches Engagement zum Wohle der bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger.

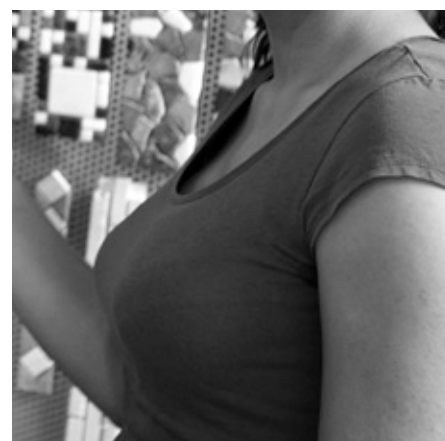
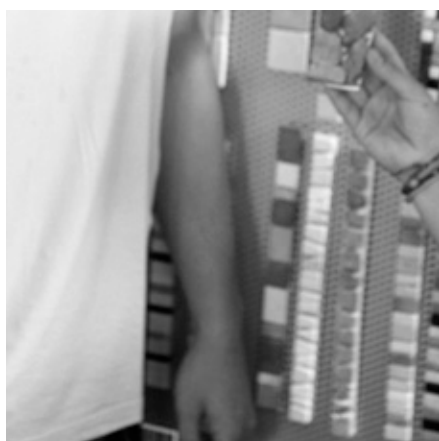
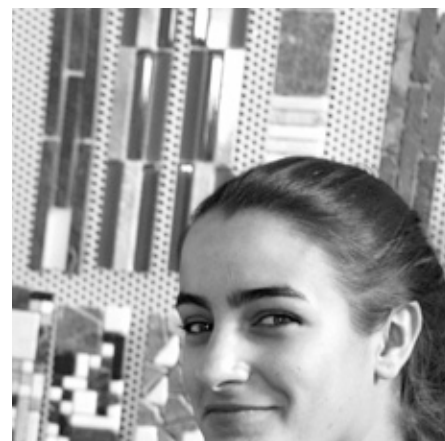
Herr Arthur Bergmann ist ebenfalls bereits in mehreren Ehrenämtern zum Wohle des Bayrischen Baugewerbes und des Fliesenlegerhandwerkes tätig. Er ist seit dem Jahr 2000 stellvertretender Obermeister

der Bauinnung Aschaffenburg. Darüber hinaus ist Herr Bergmann seit vielen Jahren im Gesellenprüfungsausschuss für die Fliesenleger der Bauinnung Aschaffenburg aktiv.

Wir wünschen Herrn Arthur Bergmann alles Gute in seinem neuen Ehrenamt.

Zum stellvertretenden Bezirksfachgruppenleiter wurde Herr Fliesenlegermeister Rüdiger Walter von der Firma Ruppert GmbH aus Würzburg gewählt.

Wir gratulieren! ■





Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter www.baybauakad.de oder fordern Sie kostenlos Informationsmaterial an unter info@baybauakad.de

„Energieberater“ als kompakter Lehrgang

Immer mehr Betriebe bieten Ihren Kunden neben den Ausführungs- auch Beratungsleistungen an. Damit sich die Betriebe fundierte, eigene Beraterkompetenzen aneignen können, bietet die Bayerische BauAkademie im Januar den „Energieberater BBA“ als kompakten 18-Tage-Lehrgang an.

Lehrgang nach aktuellen Vorgaben

Seit 2008 führt die Bayerische BauAkademie regelmäßig Energieberaterlehrgänge durch. Jetzt wurde der gesamte Kurs komplett überarbeitet und damit noch aktueller.

Die neuesten Erkenntnisse aus dem energetischen Bauen flossen in den Stoffplan ein und aus den Erfahrungen der vergangenen Kurse wurden veränderte Schwerpunkte gesetzt.

Beratungskompetenz stärken

„Der Lehrgang zum Energieberater hat mir einiges an neuem Wissen und neue Kompetenzen gebracht“, sagte ein Teilnehmer des letzten Lehrgangs zufrieden. Auch für ihn ist die zusätzliche energetische Beratung vor allem als ergänzendes Angebot für seine Kunden nach dem Motto „Alles aus einer Hand“ zu sehen.

Das neue Wissen um die energetischen Rahmenbedingungen, die richtigen Baumaterialien oder besonders wichtige Detaillösungen stärken bei ausführenden Betrieben die Beratungsqualität insgesamt. Natürlich bedeutet auch die Auszeichnung als „Betrieb mit eigenem Energieberater“ ein nicht zu vernachlässigendes Alleinstellungsmerkmal.

Lehrgang Energieberater

Der neu strukturierte Lehrgang in der Bayerischen BauAkademie wird streng nach den Vorgaben der EnEV 2009 durchgeführt. Alle relevanten Themen zum energieeffizienten Bauen werden angesprochen: So zum Beispiel die Techniken energiesparenden Bauens und Sanierens, Grundlagen der Bauphysik, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen, Lüftungstechnik, Fördermittel, softwaregestützte Bestandsaufnahme und Berechnung von Energieausweisen oder die Erarbeitung von Modernisierungsvorschlägen.

Attraktive Konditionen

Auch die weiteren Konditionen des Vollzeitlehrgangs sind attraktiv. Im Paketpreis von 1.645,00 Euro sind bereits Tagungsgetränke, Mittagessen und die umfangreichen Lernmittel enthalten. Der nächste Lehrgang zum Energieberater (BBA) beginnt am Montag, den 31. Januar 2011 in der Bayerischen BauAkademie und endet nach einer schriftlichen Prüfung und einem Abschlussgespräch am Samstag, den 23.02.2010.

Unter www.baybauakad.de geht die Anmeldung einfach und schnell.

EstrichParkettFliese (EPF) mit neuem Internet-Auftritt

Benutzerfreundlich, übersichtlich, klar – www.epf-messe.de

Seit November präsentiert sich der Web-Auftritt der Internationalen Fachmesse für den Fußbodenbau EstrichParkettFliese EPF in neuem Design. Übersichtlich strukturiert, findet man sich sofort zurecht. Plakativ angeordnete Icons auf der Startseite bieten Ausstellern und Besucher einen direkten Einstieg in die für sie relevanten Seiten und die entsprechend individuell zugeschnittenen Informationen. Alles Wissenswerte zur Messe und aktuelle News zum Messegesehen runden das Informationsangebot auf der Eingangsseite ab.

Die neue Webseite der EstrichParkettFliese EPF ist online und löst den alten EstrichParkettMesse-Auftritt ab. Ziel war, den Bedürfnissen der Aussteller und Messebesucher besser zu entsprechen und die Anforderungen der Nutzer in den Mittelpunkt zu stellen. Auch Optimierungen hinsichtlich der Funktionalität bei der Informationssuche und -präsentation waren notwendig. Die Navigation ist bewusst flach gehalten, so dass die Besucher der Homepage ihre Informationen schnell und einfach finden.

Für sie gibt es verschiedene neue Angebote: So können Messebesucher und Aus-

steller direkt in ihren Bereich gelangen. Auf den jeweiligen Unterseiten finden die beiden Zielgruppen alle nötigen Informationen, außerdem Links zur Anmeldung, zum Ticket-Service, zu den Hallenplänen und Ausstellerlisten, zum Übernachtungsangebot, zum Rahmenprogramm und zu den jeweiligen Ansprechpartnern. Downloads des gedruckten Informationsangebots ersparen eine aufwändige postalische Anforderung.

Bequem von zu Hause buchen

Ganz neu in 2011 ist der elektronische Ticket-Service „Ticketino“ auf der Besucher-Homepage. Mit ihm kann man sein

Tagesticket per Mausklick bequem zu Hause ordern und sofort ausdrucken. Jedes Ticket ist für den gewählten Tag gültig und gilt gleichzeitig als Quittungsbeleg.



Sicherheitstechnische Fortbildungen im Winter

Die Wintermonate bieten sich besonders an, um Fortbildungen zu besuchen und neues Wissen zu tanken. Neu im Angebot der Bayerischen BauAkademie sind die speziellen Fortbildungsseminare zur Sicherheitstechnik bei Baumaschinen.

Fortbildung Sicherheitstechnik für Maschinenführer

Die beiden 3tägigen Seminare, getrennt jeweils für Kranführer und Erdbaumaschinenfahrer, wenden sich vor allem an Mitarbeiter, die die jeweiligen Baumaschinen bedienen, aber auch an die Werkstattmitarbeiter von Bauunternehmen. Ziel ist es, sie über neue und aktuelle Themen und Vorschriften zu informieren.

Durch diese Fortbildung seiner Mitarbeiter ist der Unternehmer von Teilen seiner jährlichen Unterweisungspflicht entlastet.

Im Einzelnen werden folgende Seminare angeboten:

- **Fortbildung „Sicherheitstechnik für Turmdrehkranführer“**

Zu den Inhalten zählen in diesem Jahr u. a. Themen wie Inbetriebnahme und

Außerbetriebnahme von Turmdrehkranen, Standsicherheit und Sicherheitsabstände, Anschlagmittel, eine Fachexkursion zur Firma Liebherr mit Besichtigung der Kranproduktion mit Neuentwicklungen, Einsatz und Betrieb von Turmdrehkranen und Anschlagmitteln, Aufgabe und Verantwortung des Kranführers, Ursachen und Folgen von Kranunfällen, Lagerung von Kraftstoffen auf der Baustelle.

(MH52; dreitägiges Seminar vom 31.01.2011 bis 02.02. 2011)

- **Fortbildung „Sicherheitstechnik für Erdbaumaschinenfahrer“**

Die Themen dieses dreitägigen Seminars sind 2011 u.a. die Inbetriebnahme von Erdbaumaschinen, Standsicherheit und Sicherheitseinrichtungen; Anschlagmittel, die sichere Teil-

nahme am öffentlichen Straßenverkehr mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Führerscheinsrecht und Verlängerung der Fahrerlaubnis, eine Fachexkursion zum Liebherr-Werk nach Kirchdorf mit Besichtigung der neuen Baggergeneration; kraftstoffsparender und umweltschonender Einsatz von Erdbaumaschinen, Aufgabe und Verantwortung des Maschinenführers, Ursache und Folgen von Unfällen mit Erdbaumaschinen und den rechtliche Konsequenz für den Maschinenführer. *(MT52; dreitägiges Seminar vom 07.02.2011 bis 09.02.2011)*

Viele weitere Fortbildungsveranstaltungen finden Sie unter www.baybauakad.de.



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen (Januar/Februar/März 2011)



Bautechnik

Betontechnologie

- BB 25 Vorbereitung auf die erweiterte betontechnologische Ausbildung
21.01. – 22.01.2011
- BB 63 Sichtbeton in der Praxis
24.01. – 25.01.2011
- BB 46 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
31.01. – 04.02.2011
- BB 64 Weiße Wannen richtig ausführen
02.02.2011
- BB 02 Praktische Betontechnologie
04.02. – 05.02.2011
- BB 41 Erweiterte betontechnologische Ausbildung
14.02. – 11.03.2011
- BB 82 Betontechnologie im Fertigteilwerk
16.02. – 18.02.2011
- BB 42 Betontechnologische Ausbildung im Betonstraßenbau „BStB-Schein“
21.02. – 05.03.2011
- BB 62 Fortbildung für Fachkräfte der Betonüberwachung
22.02.2011
- BB 45 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
28.02. – 04.03.2011
- BB 21 Betonprüfer
14.03. – 31.03.2011

Massivbau

- BM 51-1 Fortbildung Hochbau speziell für Vorarbeiter und Poliere
10.01. – 12.01.2011
- BM 51-2 Fortbildung Hochbau speziell für Vorarbeiter und Poliere
13.01. – 15.01.2011
- BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
17.01. – 28.01.2011
21.02. – 04.03.2011
- BM 21 Werkpolier Hochbau
17.01. – 18.02.2011
- BM 92 Sachkundelehrgang für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten
26.01. – 27.01.2011
- BM 70 Der Azubi-Trainer speziell für Facharbeiter
28.01.2011
und weiter
25.02.2011
und weiter
18.03.2011
- BM 21-1 Werkpolier Hochbau – verkürzt
31.01. – 18.02.2011
- BM 30 Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teile III und IV
Teil IV
31.01. – 11.02.2011
und weiter
Teil III
14.02. – 11.03.2011
- BM 85 Energieberater (BBA) nach EnEV 2009 – Vollzeit
31.01. – 23.02.2011
- BM 41 Zusatzqualifikation für Bauhandwerksmeister
31.01. – 11.02.2011

	und weiter 14.03. – 25.03.2011	BT 51	Fortbildung Tiefbau speziell für Vorarbeiter und Poliere 10.01. – 12.01.2011	BE 69	Oberflächengestaltete Böden 17.03. – 18.03.2011
BM 69	Bessere Baustellen- ergebnisse erzielen 04.02. – 05.02.2011	BT 61	Vermessung I – Tiefbau 17.01. – 19.01.2011	Fliesen und Naturstein	
BM 02	Grundlagen für Quereinsteiger im Hochbau 28.02. – 04.03.2011	BT 65	Vermessung II – Tiefbau 20.01. – 21.01.2011	BF 05	Fortbildung für Fliesenleger-Facharbeiter 25.03.2011
BM 76	Thermografie/Luftdichtigkeit speziell für die Praxis 11.03. – 12.03.2011	BT 21-1	Werkpolier Tiefbau – verkürzt 24.01. – 11.02.2011	Wärme-, Kälte-, Schallschutz	
BM 09	Fachkraft für energetisches Bauen 14.03. – 25.03.2011	BT 95	Verantwortlicher für die Verkehrssicherheit 08.02.2011	BW 33	Intensivtraining Blecharbeiten und Dämmung 28.02. – 04.03.2011
BM 09-I	Fachkraft für energetisches Bauen – Außenbauteile 14.03. – 21.03.2011	BT 91	Asphaltdeckenbau 24.02. – 28.02.2011	Stuck-, Putz-, Trockenbau	
BM 19	„Befähigte Person“ für Arbeits- und Schutzgerüste 14.03. – 16.03.2011	BT 41	Zertifizierter Kanalsanierungsberater 28.02. – 04.03.2011 und weiter 14.03. – 18.03.2011 und weiter 28.03. – 02.04.2011 und weiter 11.04. – 16.04.2011	BP 52	Moderner Trockenbau – Management, Mangel, Abnahme 16.03.2011
BM 68	Fortbildung für Führungskräfte im Hochbau 15.03. – 16.03.2011	BT 02	Grundlagen für Quereinsteiger im Tief- und Straßenbau 21.03. – 25.03.2011	Baumaschinentechnik	
BM 75	Sachkundiger für Schimmelpilzsanierung 16.03. – 18.03.2011	BT 55	Regelwerke und Aktuelles für den Pflasterbau 22.03. – 23.03.2011	Führerscheine	
BM 95	SiGe-Koordinator (SiGeKo) nach BaustellV 18.03. – 19.03.2011 und weiter 01.04. – 02.04.2011	BT 57	Kanalverlegung in offener Bauweise 22.03. – 23.03.2011	MF 31	LKW-Führerschein inkl. Ladungssicherung und Fahrtraining 10.01. – 28.01.2011 31.01. – 18.02.2011 21.02. – 11.03.2011 28.03. – 15.04.2011
BM 09-II	Fachkraft für energetisches Bauen Innenbauteile 21.03. – 25.03.2011	BT 54	Aktuelles aus dem Brunnenbau (W120) 24.03.2011	MF 42-1	Modul 1 Eco-Training, Voraussetzung für wirtschaftliches Fahren 11.01.2011
BM 49-I	Gutachten perfekt formuliert – Aufbaukurs 25.03. – 26.03.2011	BT 58	Fortbildung Kanalbau 29.03. – 30.03.2011	MF 42-2	Modul 2 Vorschriften für den Güterverkehr 12.01.2011
Tiefbau		Estrich und Belag		MF 42-3	Modul 3 Sicherheitstechnik und Fahrsicherheit 13.01.2011
BT 11	Bauvorarbeiter Tiefbau 10.01. – 21.01.2011 28.02. – 11.03.2011	BE 11	Estrich-Kolonnenführer 07.03. – 11.03.2011	MF 42-4	Modul 4 Schaltstelle Fahrer 14.01.2011
BT 21	Werkpolier Tiefbau 10.01. – 11.02.2011	BE 71	Workshop Feuchtemessung – richtig messen und beurteilen 07.03.2011		

MF 42-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über die Kräfte
während der Fahrt
15.01.2011

MF 96 Digitaler Tachograph
für Unternehmer und
Beauftragte und Kraftfahrer
14.01.2011
18.03.2011

MF 43 Weiterbildung
speziell für
Betonmischerfahrer
in 5 Modulen
31.01. – 04.02.2011

MF 43-1 Modul 1
Eco-Training,
Voraussetzung für
wirtschaftliches Fahren
31.01.2011

MF 43-2 Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
01.02.2011

MF 43-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
02.02.2011

MF 43-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
03.02.2011

MF 43-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über die Kräfte
während der Fahrt
04.02.2011

MF 44 Weiterbildung
speziell für Schüttgut-
und Kipperfahrer
in fünf Modulen
31.01. – 04.02.2011

MF 44-1 Modul 1
Eco-Training, Voraussetzung
für wirtschaftliches Fahren
31.01.2011

MF 44-2 Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
01.02.2011

MF 44-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
02.02.2011

MF 44-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
03.02.2011

MF 44-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über die Kräfte
während der Fahrt
04.02.2011

MF 60 Effektivtraining
für LKW Fahrer
im täglichen Fahrbetrieb
14.02. – 18.02.2011
21.03. – 25.03.2011

MF 91 Fachseminar
zur Ladungssicherung
nach VDI 2700
15.02.2011

MF 41 Beschleunigte
Grundqualifikation
zum EU-Berufskraftfahrer
28.02. – 25.03.2011

MF 15 Führerschein L –
Selbstfahrende
Arbeitsmaschinen
bis 25 km/h
14.03. – 17.03.2011

MF 42 Weiterbildung
für EU-Berufskraftfahrer
Modul 1 – 5
14.03. – 18.03.2011

MF 42-1 Modul 1
Eco-Training
14.03.2011

MF 42-2 Modul 2
Vorschriften für
den Güterverkehr
15.03.2011

MF 42-3 Modul 3
Sicherheitstechnik
und Fahrsicherheit
16.03.2011

MF 42-4 Modul 4
Schaltstelle Fahrer
17.03.2011

MF 42-5 Modul 5
Ladungssicherung:
Kenntnisse über die Kräfte
während der Fahrt
18.03.2011

Hochbau

MH 05 Überbetriebliche Ausbildung –
Einweisung an Turmdrehkränen
10.01. – 14.01.2011
31.01. – 04.02.2011
07.03. – 11.03.2011

MH 11 Geprüfter Turmdrehkranführer
Anfänger
10.01. – 28.01.2011
14.02. – 04.03.2011
07.03. – 25.03.2011

MH 51-1 Fortbildung „Befähigte Person“
Turmdrehkrane
10.01. – 12.01.2011

MH 51-2 Fortbildung „Befähigte Person“
Turmdrehkrane
17.01. – 19.01.2011

MH 06 Überbetriebliche Ausbildung
Einweisung an
kleinen Erdbaumaschinen
17.01. – 21.01.2011
24.01. – 28.01.2011
14.03. – 18.03.2011
28.03. – 01.04.2011

MH 21 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene I
17.01. – 28.01.2011
21.02. – 04.03.2011
14.03. – 25.03.2011

MH 70 Gabelfahrerstackler-
ausbildung
inkl. Fahrpraxis
17.01. – 20.01.2011

MH 24 Mobilkranführer Anfänger
24.01. – 04.02.2011

MH 22 Geprüfter Turmdrehkranführer
Fortgeschrittene II
24.01. – 28.01.2011
28.02. – 04.03.2011
21.03. – 25.03.2011

MH 14 Fachseminar für
Anschlagtechnik
26.01.2011

MH 25	Mobilkranführer Fortgeschrittene 31.01. – 04.02.2011	Tiefbau	MT 41	Lehrgang „Mobilhydraulik für Anfänger“ 28.02. – 11.03.2011	
MH 75	„Befähigte Person“ für LKW-Ladekrane 31.01. – 01.02.2011	MT 51	Fortbildung „Befähigte Person“ Erdbaumaschinen 12.01. – 14.01.2011	MT 92	Seminar „Verdichtung im Asphaltbau“ 26.02.2011
MH 13	LKW- Ladekranfahrer 16.02. – 17.02.2011	MT 11	Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer für Anfänger 17.01. – 18.02.2011 21.02. – 25.03.2011	MT 09	Sicherheitstechnische Unterweisung an Erdbaumaschinen 11.03.2011
MH 20	Kranfahrer für Hallen- und Brückenkrane mit Fahrpraxis 07.02. – 10.02.2011	MT 25	Geprüfter Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbau Anfänger 17.01. – 25.03.2011 28.02. – 06.05.2011	MT 18	Graderfahrer – Anfänger 14.03. – 25.03.2011
MH 52	Fortbildung „Sicherheitstechnik für Kranfahrer“ 31.01. – 02.02.2011	MT 21	Geprüfter Bagger-/ Laderfahrer Fortgeschrittene 31.01. – 18.02.2011 07.03. – 25.03.2011	MT 19	Graderfahrer – Fortgeschrittene 21.03. – 25.03.2011
MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdreh- und Schnelleinsatzkrane 07.02. – 11.02.2011	MT 45	Mobilhydraulik Fortgeschrittene 31.01. – 04.02.2011	MT 31	„Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen 28.03. – 31.03.2011
MH 39	Sicherheitstechnische Unterweisung für LKW-Ladekranfahrer 14.02.2011	MT 52	Sicherheitstechnik für Erdbaumaschinenfahrer 07.02. – 09.02.2011	Management	
MH 62	Lehrgang „Hubarbeitsbühnen sicher bedienen“ 28.02. – 02.03.2011	MT 02	Bau- und maschinen- technische Grundlagen 14.02. – 18.02.2011	SM 41	Fortbildung für Betriebsräte 10.01. – 14.01.2011
MH 71	Gabelstaplerfahrer- ausbildung 14.03. – 15.03.2011	MT 06	Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 14.02. – 18.02.2011	SM 21	Führungskompetenz erweitern 14.01. – 15.01.2011
MH 65	Geprüfter Teleskopfahrer Anfänger 14.03. – 25.03.2011	MT 15	Lehrgang Minibaggerfahrer 14.02. – 18.02.2011	SM 79	Mit Leistungslohn gewinnen 14.01.2011
MH 68	Geprüfter Teleskopfahrer Fortgeschrittene 21.03. – 25.03.2011	MT 16	Radladerfahrer für Beton- und Asphaltemischanlagen 14.02. – 18.02.2011	SM 71	Kalkulation im Baubetrieb – Intensivseminar 21.01. – 22.01.2011
MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme – und Anschlagmittel 23.03.2011	MT 12	Certified excavator and loader operator – beginner level 21.02. – 25.03.2011	SM 11	Auf der Baustelle überzeugen Verhandeln und Gewinnen! 04.02. – 05.02.2011
MH 32	„Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 28.03. – 30.03.2011	MT 26	Geprüfter Baumaschinenführer für Erd- und Tiefbau Fortgeschrittene 28.02. – 25.03.2011	SM 13	Zeitmanagement 14.02. – 15.02.2011
				SM 14	Der erfolgreiche Kunden- kontakt auf der Baustelle 16.02. – 17.02.2011
				SM 31	Arbeitsrecht und Mitarbeiterführung in der betrieblichen Praxis 18.02. – 19.02.2011

SM 72 Seminar „Lohnbuchhaltung
für Baubetriebe“
14.03. – 15.03.2011

SM 22 Besprechungstraining
für Bauleiter und Poliere
25.03.2011

SM 23 Der Baustellen-Knigge
25.03.2011

Baurecht

SR 41 Seminar „BGB-Werkvertrag
in der Praxis“
10.02.2011
14.03.2011

SR 62 Erfolgreiche Vertrags-
gestaltung beim VOB-Vertrag
11.02.2011

SR 42 Die ungeschriebenen Pflichten
aus einem Bauvertrag
17.02.2011

SR 43 Die verweigerte Abnahme
18.02.2011

SR 44 UnternehmensCheck
Baurecht 19.02.2011

SR 45 Baurecht in Schautafeln
17.03.2011

SR 46 Die Geschäftsführer-Haftung
in Bauunternehmen
25.03.2011

EDV

EM 31 Grundlagen der EDV –
Vorbereitung auf
den Meisterlehrgang
17.01. – 18.01.2011

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
20.01. – 21.01.2011

EA 32-1 Sicheres Netzwerk
und Internetzugang
zu Hause oder im Betrieb
22.01.2011

EA 15 Office 2010
(Wo findet man was)
Was ist neu?
24.01.2011

EA 14 Office 2010
Einsatz im Büroalltag
25.01. – 26.01.2010

EW 12-1 EDV für WKS-B-Isolierer
(ISO-WIN-
Anwenderschulung)
28.01.2011

EW 12-2 EDV für WKS-B-Isolierer
(ISO-WIN-
Anwenderschulung)
29.01.2011

EH 52 Nemetschek Allplan 2009
– Einführung
02.02. – 04.02.2011

EH 51 CAD-Zeichnen
mit AutoCAD 2010 –
Anfänger
05.02.2011

EA 13 Outlook 2010
08.02.2011

EA 21-1 Word 2010 – Grundlagen
09.02.2011

EA 22-1 Excel 2010 – Grundlagen
10.02.2011

EA 11-1 Grundlagen EDV
11.02. – 12.02.2011

EA 23 PowerPoint 2010 –
Grundlagen
14.02.2011

EA 32-2 Internet – sind Sie noch
up to date? Neue Trends
19.02.2011

EA 22-2 Excel 2010 – Controlling
22.02.2011

EA 22-3 Excel 2010 –
Visualisierung
von Datenmengen
und Erstellen
komplexer Diagramme
23.02.2011

EA 27 Access 2010 –
Grundlagen
24.02.2011

EA 33-1 Internet-Marketing
24.02.2011

EA 33-2 Suchmaschinen-
optimierung (SEO)
25.02.2011

EE 21-1 EDV für Estrichleger
(ESTRICH5-
Anwenderschulung)
25.02.2011

EA 11-3 Pimp your PC –
Hardware einfach
und günstig optimieren
12.03.2011

EA 21-2 Word 2010
für Sekretärinnen
14.03.2011

EA 21-3 Word 2010 –
Arbeiten mit
großen Dokumenten
15.03.2011

EA 21-4 Word 2010 –
Textverarbeitung
nach DIN 5008
16.03.2011

EA 24 Project 2007
– Verwalten von Projekten
11.03.2011

EA 25-1 Digitale Fotografie
und Dokumentation
18.03.2011

EA 35 Der Datenschutzbeauftragte
im Unternehmen (IHK)
Zertifikatslehrgang
18.03. – 19.03.2011
und weiter
24.03. – 26.03.2011

EB 46 EDV-Programmsystem
„SIB-Bauwerke“
31.03. – 01.04.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/9002-0
Telefax 098 52/9002-909
www.baybauakad.de
info@baybauakad.de

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Januar/Februar/März 2011)

Bauinnung München

Vorarbeiter im Hochbau

2-wöchiger Vollzeit-Lehrgang

17.01.2011 – 28.01.2011

(Dieser Lehrgang ist gleichzeitig die erste Stufe der Ausbildung zum „Werkpolier im Hochbau“)

Aufbaulehrgang

zum Werkpolier im Hochbau

3-wöchiger Vollzeit-Lehrgang

31.01.2011 – 18.02.2011

Zusatzqualifikation

zur Erstellung

der bautechnischen

Nachweise nach Art. 62 BayBO

21.02.2011 – 04.03.2011

14.03.2011 – 25.03.2011

Vorbereitungs-Lehrgang

auf die Teile I und II

der Meisterprüfung für

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Lehrgangszeit:

Teil II (Theorie)

28.02.2011 – 20.05.2011

Teil I (Praxis)

30.05.2011 – 22.06.2011

Fachtechnische Grundlagen

für Angelernte: Trockenbau

5-tägiger Vollzeitlehrgang

in 2 Modulen

Modul 1

17.03.2011 – 19.03.2011

Modul 2

25.03.2011 – 26.03.2011

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Bauinnung München

Westendstraße 179

80686 München

Telefon 089/57 07 04-32

Telefax 089/57 07 04-31

www.bauinnung-muenchen.de

(unter Fortbildung, mittig oben)

Ausbildungszentrum Baugewerbe der Bau-Innung Augsburg Elias-Holl

Allgemeine Fortbildungen

für das Baugewerbe

Zusatzqualifikation zur Erstellung bautechnischer Nachweise

Vorbereitungslehrgang:

10.01.2011 – 14.01.2011

(Tageweise buchbar)

Hauptlehrgang:

21.01.2011 – 26.03.2011

(10 x Fr/Sa)

Weiterbildung

Zusatzqualifikation zur Erstellung bautechnischer Nachweise

Für Inhaber der Zusatzqualifikation,

Meister und Techniker im Baubereich

31.03.2011 – 01.04.2011

Koordinator nach BaustellV (SiGe)

Spezielle Koordinatorenkenntnisse

12.01.2011 – 14.01.2011

RSA-Lehrgang

Verantwortlicher für die

Verkehrssicherung nach RSA

an innerörtlichen Straßen

und Landstraßen

25.03.2011

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul 1. Hilfe

11.01.2011

28.01.2011

01.03.2011

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul Ladungssicherung

14.01.2011

15.01.2011

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul Gesundheit am Arbeitsplatz

20.01.2011

03.02.2011

03.03.2011

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul Sozialvorschriften

21.01.2011

04.03.2011

Weiterbildung nach Berufskraftfahrer Qualifikationsgesetz (BKrFQG)

Modul Beförderungsgenehmigung

04.02.2011

11.03.2011

Unternehmens Check Up

13.01.2011

14.02.2011

31.03.2011

Massivbautechnik und Betonsanierung

Vorbereitungslehrgänge zum

SIVV Lehrgang – Betonlehrgang

Herstellen, Verarbeiten,

Prüfen von Beton

27.01.2011 – 28.01.2011

10.02.2011 – 11.02.2011

17.03.2011 – 18.03.2011

SIVV-Lehrgänge

Schützen, Instandsetzen,

Verbinden und Verstärken

von Betonbauteilen

21.01.2011 – 11.02.2011

14.02.2011 – 25.02.2011

21.03.2011 – 01.04.2011

SIVV- Weiterbildung

Anpassungsqualifikation

für SIVV-Scheinhaber

27.01.2011 – 28.01.2011

07.02.2011 – 08.02.2011

03.03.2011 – 04.03.2011

28.03.2011 – 29.03.2011

SPCC

mit theoretischer

und praktischer Prüfung

22.03.2011 – 23.03.2011

Bauvorarbeiter

im Hochbau

inkl. KMB Lehrgang

28.02.2011 – 15.03.2011

Bauvorarbeiter im Tiefbau
28.02.2011 – 11.03.2011

KMB – Lehrgang
Herstellen von kunststoffmodifizierten
Bitumendickbeschichtungen
14.03.2011 – 15.03.2011

Asbestzement – Lehrgang
Abbruch-, Sanierungs-
und Instandhaltungsarbeiten
von Asbestzement nach TRGS 519
24.02.2011 – 25.02.2011

**Energieeffizientes Bauen
und Sanieren**

Sachkunde WDVS TÜV
13.01.2011 und 14.01.2011

**Anforderungen an die
Belüftung von Wohnräumen,
die neue Lüftungsnorm DIN 1946-6**
18.01.2011
11.02.2011
18.03.2011

Wärmeschutzberater
18.01.2011 und 19.01.2011
09.02.2011 und 10.02.2011
22.02.2011 und 23.02.2011
10.03.2011 und 11.03.2011

**Grundlagenseminar
Schimmelsanierung**
25.01.2011

**Praxisseminar
Schimmelpilzsanierung**
26.01.2011
21.02.2011

Kompaktseminar – Lüftungstechnik
Basis Wissen mit praktischem Teil
27.01.2011

Sachkundiger für Innendämmung TÜV
31.01.2011 und 01.02.2011

**Sachkundiger
für Schimmelpilzsanierung TÜV**
07.02.2011 und 08.02.2011

Sachverständiger für Dämmtechnik
28.02.2011 und 01.03.2011

**Prüfung
Sachverständiger Dämmtechnik TÜV**
04.04.2011

Praxistag WDVS
10.03.2011

**Seminar
Bauwerksdiagnostiker/Bauphysik**
15.03.2011 und 16.03.2011

**Seminar
Bauwerksdiagnostiker/Baubiologie**
21.03.2011 und 22.03.2011

Prüfung Bauwerksdiagnostiker TÜV
05.04.2011

**Energetische Qualitätssicherung
am Bau mit Messtechnik**
12.01.2011
16.02.2011
14.03.2011

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Ausbildungszentrum Baugwerbe
Toblacherstraße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21/346 94 90
Telefax 08 21/346 94-94
info@abz-augsburg.de
www.abz-augsburg.de

**Aus- und Fortbildungszentrum
Nördlingen**

CAD 2D
14./15.01.2011
28./29.01.2011

CAD 3D
25./26.02.2011
04./05.03.2011
11./12.03.2011

Mauerwerksbau richtig
Modul 1 Vorarbeiterlehrgang
28.01.2011

Treppenschalen
Modul 2 Vorarbeiterlehrgang
10.02. – 12.02.2011

Ersthelfer Auffrischung
– Johanniter
14.02.2011

Vermessen
Modul 3 Vorarbeiterlehrgang
17./18.02.2011

Verkehrssicherung
Modul 4 Vorarbeiterlehrgang
01.03.2011

Betonbau richtig
Modul 5 Vorarbeiterlehrgang
03.03.2011

Ersthelfer – Johanniter
10./11.03.2011

Wirtschaftlicher Baustellenablauf
Modul 6 Vorarbeiterlehrgang
18.03.2011

Vortragsveranstaltung der Sozialkassen
Wiesbaden/München
12.01.2011

**Saison Kurzarbeitergeld
oder Kündigung**
RA Lothar Platzer
25.01.2010

Marketing ist Chefsache
Dipl.-Ing. Bernd Peters

Baufachseminarreihe

**Richtig statt falsch:
denken, planen, ausführen**
Dipl.-Phys. Rainer Bolle
03./04.02.2011

**Die VOB/A NEU
Wichtige Gerichtsentscheidungen und
aktuelle Rechtsprechung zur VOB/B**
RA Dr. Harald Metzmeier
15.03.2011

Business-Knigge und Business-Outfit
15.03.2011

Sanieren – profitieren – Energiecheck
22.03.2011

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Ausbildungszentrum
der Bauinnung Donau-Ries
Kerschensteiner Straße 35
86720 Nördlingen
Telefon 090 81/25 97 0
Telefax 090 81/25 97 25
www.bauinnung.donau-ries.de



Bayerns Wirtschaftsminister Zeil verleiht Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft an Dipl.-Ing. (FH) Anton Schick

Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil hat am 22. November 2010 Herrn Dipl.-Ing. Anton Schick, Inhaber und Mitgeschäftsführer der Firma Anton Schick GmbH & Co. KG aus Bad Kissingen in München die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die Bayerische Wirtschaft verliehen.

Wirtschaftsminister Zeil würdigte in seiner Laudatio, dass Herr Anton Schick das im Jahr 1904 gegründete Familienunternehmen zu einem modernen und innovativen mittelständischen Hoch- und Tiefbau-Betrieb ausgebaut hat, dessen rund 200 Mitarbeiter überwiegend im Hoch- und Fertigteiltbau tätig sind. Herr Anton Schick hat schon früh vielfältige ehrenamtliche Verantwortung für das Handwerk übernommen. Er ist seit 1969 im Vorstand der Bauinnung Bad Kissingen vertreten, wurde 1972 zum stellvertretenden Obermeister und 1979 für 30 Jahre zum Obermeister der Bauinnung Bad Kissingen gewählt.

Seit 2005 ist Herr Anton Schick Mitglied des Vorstandes des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen.

Über mehr als 20 Jahre war Herr Anton Schick bis zum Jahr 2006 Kreishandwerksmeister und bis zum Jahr 2009 stellvertretender Kreishandwerksmeister.

Seit einem viertel Jahrhundert engagiert sich Herr Schick in der Vollversammlung der Handwerkskammer für Unterfranken, deren Vorstand er seit 1999 angehört. Minister Zeil wies darauf hin, dass Herr Anton Schick die Handwerksorganisation im Landkreis Bad Kissingen insbesondere durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle für die Kreishandwerkerschaft ausgebaut und sich ganz besonders für die beruflichen Perspektiven junger Menschen im Handwerk eingesetzt hat.

Wir gratulieren zu dieser hohen Auszeichnung!



Bayerns Wirtschaftsminister Martin Zeil (rechts im Bild) überreicht Dipl.-Ing. (FH) Anton Schick die Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft.

ZDB-Präsident Loewenstein für vier weitere Jahre im Amt bestätigt.

Die ZDB-Mitgliederversammlung hat am 29. Oktober 2010 einstimmig den 67-jährigen Unternehmer aus Dreieich, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein für weitere vier Jahre in seinem Amt als Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes bestätigt.

Loewenstein steht seit 2006 an der Spitze des größten deutschen Bauverbandes, der rund 35.000 mittelständische Bauunternehmen repräsentiert.

Loewenstein erklärte zu seiner Wiederwahl: „Das mittelständische Baugewerbe ist eine wichtige Branche der deutschen Wirtschaft. Bauinvestitionen stärken vor allen Dingen die Binnennachfrage und sichern dadurch Arbeitsplätze in Deutschland. Es geht mir für die kommenden vier Jahre vor allem darum deutlich zu machen, welche Chancen auf mehr produktive Arbeitsplätze, auf höhere Einnahmen für unser Gemeinwesen und damit auf mehr Wohlstand uns entgehen, wenn die politisch Verantwortlichen der volkswirt-

schaftlichen Bedeutung unserer Branche weiterhin keine ausreichende Beachtung schenken.“

Neben Loewenstein wurden die beiden bisherigen Vizepräsidenten Dipl.-Kaufm. Walter Derwald, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters bekleidet, und Dipl.-Kaufm. Frank Dupré, der für die Sozial- und Tarifpolitik verantwortlich zeichnet, ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt.

Als weitere Vorstandsmitglieder wurden Fliesenlegermeister Hans-Josef Aretz, zugleich Vorsitzender des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im ZDB, Dipl.-Math. und Stuckateurmeister Jürgen G. Hilger, zugleich Vorsitzender des Bundes-

verbandes Ausbau und Fassade im ZDB, Dipl.-Ing. (FH) Ullrich Huth, zugleich Vorsitzender Holzbau Deutschland – Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB, Dipl.-Ing. Gerhard List, Dipl.-Ing. Uwe Nostiz, zugleich Vizepräsident des Sächsischen Baugewerbes, Dipl.-Ing. Wolfgang Paul, zugleich Vorstandsmitglied des Straßen- und Tiefbaugewerbes im ZDB, Dipl.-Ing. Franz-Xaver Peteranderl, zugleich Präsident des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen und Dipl.-Ing. Thomas Sander, zugleich Vorsitzender des Norddeutschen Baugewerbeverbandes wieder gewählt. Rüdiger Otto, seit September dieses Jahres Vorsitzender des Baugewerbe-Verbandes Nordrhein, komplettiert das Führungsgremium des ZDB. ■

Dipl.- Ing. FH Helmut Hubert zum Ehrenvorsitzenden des Berufsförderungswerks des Bayerischen Baugewerbes e.V. ernannt

Die Mitgliederversammlung des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes e.V. hat am 20. Oktober 2010 in München Herrn Dipl.-Ing. FH Helmut Hubert zum Ehrenvorsitzenden des Berufsförderungswerkes ernannt.

Herr Dipl.-Ing. Helmut Hubert ist Inhaber der Hermann Hubert Bauunternehmung GmbH, eines 1909 gegründeten Familienunternehmens in Nürnberg. Herr Hubert engagierte sich in herausragender Weise in verschiedenen Ehrenämtern für das Baugewerbe. Von 1991 bis 2009 war er Obermeister der Bauinnung Nürnberg. Von 2002 bis 2009 war Herr Hubert Präsident des Landesverbandes Bayerischer Bauinnungen. Von 2002 bis 2009 war er Vizepräsident des Verbandes der Europäischen Bauwirtschaft (FIEC). Herr Hubert war Mitglied im Vorstand des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und Vizepräsident der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (Vbw). Von 1999 – 2009 war Herr Hubert Vorsitzender des Unternehmerverbandes des Bayerischen Hand-

werks und von 1996 – 2005 Vorsitzender der Landesfachgruppe Straße- und Tiefbau.

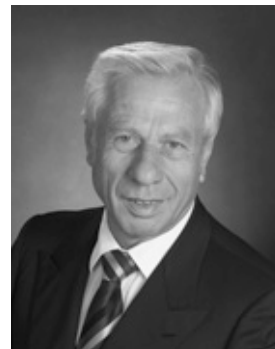
Während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als LBB-Präsident setzte er sich auch besonders für die Weiterentwicklung des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes e.V. ein. Hierzu zählte die Erweiterung und der Ausbau der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen.

Für sein ehrenamtliches Engagement ist Herr Dipl.-Ing. Helmut Hubert unter anderem ausgezeichnet worden mit dem Goldenen Ehrenring der Bauinnung Nürnberg, dem Goldenen Ehrenring des Bayerischen Baugewerbes, dem Goldenen Ehrenring des Deutschen Baugewerbes, der Staatsmedaille für besondere

Verdienste um die bayerische Wirtschaft und dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse.

Im Jahr 2010 ist Herr Hubert zum Ehrenobermeister der Bauinnung Nürnberg ernannt worden. Herr Hubert ist Mitglied des Baugewerberates des LBB.

Wir gratulieren herzlich!



DIN Taschenbuch 73: Estricharbeiten, Gussasphaltarbeiten

Neben den bereits im Titel genannten ATV DIN 18353 „Estricharbeiten“ und DIN 18354 „Gussasphaltarbeiten“ enthält das nunmehr in 12. Auflage vorliegende DIN-Taschenbuch 73 auch die VOB Teil B DIN 1961 „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen“ sowie die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“.

Berücksichtigt wurden auch die im Leistungsbereich LB 025 „Estricharbeiten“ von STL-Bau- Dynamische BauDaten zitierten DIN-Normen. Außerdem haben sich gegenüber der Vorgängerauflage bei mehreren Normen regelungstechnische Änderungen ergeben, die für die Auswahl der abgedruckten Normen naturgemäß ebenfalls von Bedeutung waren. Folgerichtig wurde z. B. auf den Abschnitt „Prüfung von Estrichmörteln und Estrichen“ verzichtet und stattdessen ein Abschnitt „Abdichtungsstoffe“ eingefügt.

Insgesamt liefert das Kompendium auf 736 Seiten eine für die berufliche Betriebs- Praxis und die Arbeit auf der Baustelle gute Auswahl unabdingbar wichtiger, fachspezifischer Normungsdokumente.

DIN-Taschenbuch 73
**Estricharbeiten,
Gussasphaltarbeiten,
VOB/STLB-Bau**
VOB Teil B: DIN 1961,
VOB Teil C:
ATV DIN 18299,
ATV DIN 18353
ATV DIN 18354

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut
für Normung e.V.
Bezug:
Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon (Bestellannahme)
030 / 2601-2260
E-Mail: info@beuth.de

*12. Auflage 2010, 736 Seiten,
A5 Broschiert
Preis: 169,00 EUR
ISBN-Nr. 978-3-410-20105-2*



Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe – Technik in 4. Auflage 2010 erschienen

Im November 2010 ist die 4. überarbeitete und erweiterte Auflage des Handbuchs für das Estrich und Belaggewerbe-Technik neu erschienen. Herausgeber des Regelwerkes sind die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB, die Bundesfachschule Estrich und Belag e. V. und der Bundesverband Estrich und Belag e. V.

Die Neuauflage des Handbuches liefert eine aktuelle und vollständige Sammlung der wichtigsten Merkblätter, Hinweise und technischen Normen für das Estrich- und Belaggewerbe. Auch sind die wesentlichen fachlichen und vertragstechnischen Regelungen für das gesamte Sachgebiet Fußbodenoberbau, von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Nutzbelag aktualisiert und ergänzt wiedergegeben.

Vertrieb:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller
GmbH & Co. KG
Telefon 0221/54970
info@rudolf-mueller.de
www.rudolf-mueller.de
460 Seiten Preis: 99,00 EUR

Mitgliedsbetriebe
der baugewerblichen Verbände
können das Handbuch
mit einem Rabatt von über 20 %
zum Preis von 79,– EUR beziehen.

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS SEPTEMBER	2009	2010	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	124 860	123 644	– 1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 463 906	2 457 229	– 0,3
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	44 709	46 397	3,8
Gewerblicher und industrieller Bau	30 352	28 931	– 4,7
davon: Hochbau	18 860	17 754	– 5,9
Tiefbau	11 492	11 177	– 2,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	30 084	30 522	1,5
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 721	1 878	9,1
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	6 068	6 751	11,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	11 314	10 810	– 4,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	10 981	11 083	0,9
insgesamt	105 415	105 850	0,7
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 695 635	3 937 896	6,6
Gewerblicher und industrieller Bau	3 849 433	3 560 230	– 7,5
davon: Hochbau	2 777 087	2 416 434	– 13,0
Tiefbau	1 072 346	1 143 796	6,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	3 320 014	3 122 221	– 6,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	149 242	144 952	– 2,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	782 764	788 286	0,7
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 274 783	1 121 720	– 12,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 113 225	1 067 263	– 4,1
Baugewerblicher Umsatz	10 865 082	10 620 347	– 2,3

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2010



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNEN UND
ROHRLEITUNGSBAU



WKSBB-ISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT

FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU